

Bundesgesetzblatt ¹⁷³⁷

Teil I

Z 5702 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1982

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 82	Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte 611-1	1738
14. 12. 82	Verordnung über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückverordnung – PflStV) neu: 224-5-2-2; 224-5-1, 224-5-2-1	1739
14. 12. 82	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts .. 7822-5-1	1742
14. 12. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz 7822-2-7	1743
15. 12. 82	Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) neu: 7141-6-4-2; 7141-6-4-1	1745
15. 12. 82	Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung 7141-6-9	1750
10. 12. 82	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften .. 9232-4	1774

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1775
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1775

Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte

Vom 16. Dezember 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die Worte „wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der letzte Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die Worte „wenn ihm eine Be-

scheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“ werden gestrichen.

c) Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

2. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „die in § 40 a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung“ und der nachfolgende Beistrich gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die Pflichtablieferung von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek
(Pflichtstückverordnung – PfStV)**

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund der §§ 24 und 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 265) wird verordnet:

§ 1

**Beschaffenheit der Pflichtstücke,
Umfang der Ablieferungspflicht**

- (1) Das Pflichtstück (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) ist
1. in vollständigem, einwandfreiem und unbenutztem Zustand,
 2. in handelsüblicher Einbandart, Tasche, Kassette oder im handelsüblichen Schuber
- abzuliefern. Sind mehrere Einbandarten handelsüblich, ist das Pflichtstück in der dauerhaftesten Einbandart abzuliefern; dies gilt nicht für Leder-, Pergament- und andere Luxuseinbände, wenn eine andere Einbandart genügend dauerhaft ist. Wandkarten können unaufgezogen abgeliefert werden.

(2) Abzuliefern sind ferner

1. Einbanddecken, Sammelordner und dergleichen,
2. Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register zu Druckwerken (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes), die fortlaufend erscheinen,
3. sonstige Gegenstände, die erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Hauptwerk gehören.

§ 2

Verschiedene Ausgaben

(1) Veränderte Neuauflagen sind abzuliefern. Unveränderte Neuauflagen einschließlich höherer Tausender, ausgenommen von Schulbüchern für allgemeinbildende Schulen und von Karten, sind abzuliefern, wenn sie aus unverschlüsselten Angaben im Druckwerk selbst erkennbar sind. In jedem Fall sind nach dem 15. Juni 1973 erschienene und erscheinende unveränderte Neuaufla-

gen von Musiknoten, die erstmals bis zum 15. Juni 1973 erschienen sind, abzuliefern.

(2) Erscheinen gleichzeitig neben der Normalausgabe eines Druckwerks weitere Ausgaben, die sich durch verschiedene Ausstattungen des Buchblocks unterscheiden, wie Dünndruck-, Studien- oder Luxausgaben, so ist ein Pflichtstück der Normalausgabe abzuliefern. Im bibliographischen Begleitzettel (§ 7) sind die abweichenden bibliographischen Daten der nicht abzuliefernden Ausgaben anzugeben. Werden die weiteren Ausgaben jedoch im Druckwerk unverschlüsselt benannt, so ist ein Pflichtstück dieser Ausgaben abzuliefern. Erscheinen zu einem späteren Zeitpunkt neben der Normalausgabe weitere Ausgaben in anderer Ausstattung des Buchblocks, so ist auch ein Pflichtstück der weiteren Ausgaben abzuliefern.

(3) Erscheint gleichzeitig mit einer Papierausgabe eine Mikroformausgabe, so ist ein Pflichtstück der Papierausgabe abzuliefern. Im bibliographischen Begleitzettel sind die abweichenden bibliographischen Daten der Mikroformausgabe anzugeben. Erscheint die Mikroformausgabe zu einem späteren Zeitpunkt als die Papierausgabe, so ist von der Mikroformausgabe ein Pflichtstück abzuliefern.

(4) Erscheinen musikalische Tonaufzeichnungen gleichzeitig in mehreren inhaltlich identischen Tonträgerausgaben, so ist die Ausgabe mit der besten Tonqualität und der größten Haltbarkeit abzuliefern. Im bibliographischen Begleitzettel sind die abweichenden bibliographischen Daten der nicht abzuliefernden Ausgaben anzugeben. Erscheinen die verschiedenen Ausgaben nicht gleichzeitig, so sind alle Ausgaben abzuliefern.

§ 3

Mehrere Verlagsorte

Enthält ein Druckwerk die Angabe eines Verlags-, Lizenzverlags- oder Kommissionsverlagsortes, der

innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegt, zusätzlich zu einem entsprechenden außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes liegenden Ort, so ist ein Pflichtstück abzuliefern.

§ 4

Einschränkung der Ablieferungspflicht

(1) Nicht abzuliefern sind

1. Schriften, die mit nicht abzuliefernden Druckwerken oder sonstigen nicht abzuliefernden Gegenständen erscheinen und ohne diese nicht verständlich sind;
2. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen und des Europäischen Patentamtes;
3. Druckwerke, die in einer geringeren Auflage als 10 Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um veröffentlichte Hochschul-Prüfungsarbeiten oder um Druckwerke handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden;
4. Druckwerke mit bis zu vier Seiten Umfang, es sei denn, daß mehrere von ihnen durch eine Kennzeichnung als zusammengehörig anzusehen sind; diese Einschränkung der Ablieferungspflicht gilt nicht für Karten, Mikrofiches, Musiknoten und Tonträger;
5. Sonderdrucke und Vorabdrucke, soweit sie nicht vom Verleger verbreitet werden;
6. Originalkunst-Mappen ohne Titelblatt und Text;
7. Plakate, Wandzeitungen und Flugblätter;
8. Veranstaltungsprogramme, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten;
9. Listen von Ausstellungstücken, die weder Abbildungen noch weiteren Text enthalten;
10. Schriften nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes (Akzidenzdrucksachen), insbesondere
 - a) Prospekte, Musterbücher, Preislisten, Werbeschriften, Vordrucke, Eintragungsbücher, Testbögen;
 - b) Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, technische oder vorläufige Lieferbedingungen, Einzelmerkblätter;
 - c) innerbetriebliche Aushänge, einzelne Dienstleistungsanweisungen, Organisations- und Geschäftsverteilungspläne, Schuldner- und Insolventenlisten, einzelne Unfallverhütungsvorschriften, lokale Vereinssatzungen und Mitgliederverzeichnisse;
 - d) Eintrittskarten, Etiketten, Wertzeichen, Briefmarken, Banknoten, Warenzeichen, Geschäfts- und Visitenkarten, Exlibris;
 - e) Einzeltarife, Verkehrstarife, Fahrscheine, Einzelfahrpläne, örtliche Fernsprechbücher;
 - f) Post-, Ansichts-, Spruch-, Glückwunsch- und Festkarten, Familienanzeigen, Bierdeckel, Speisekarten, Rätselhefte, die weder zusätzlichen Text noch Abbildungen enthalten, Tagesabreiß- und Notizkalender;

g) Kartenspiele, Gesellschaftsspiele, Puzzles, Beschäftigungsmaterialien, Malbücher, Modellbaubögen und -pläne;

11. Tageszeitungen, sofern sie nicht angefordert werden.

(2) Musiknoten sind nicht abzuliefern, wenn sie nur vermietet oder verliehen werden. Sie werden in bibliographische Verzeichnisse aufgenommen, wenn der Verleger hierzu der Deutschen Bibliothek ein Stück leihweise überläßt oder ihr die erforderlichen bibliographischen Angaben mitteilt.

§ 5

Mehrere Verpflichtete

Mehrere Ablieferungspflichtige (§ 19 des Gesetzes) sind Gesamtschuldner.

§ 6

Zeitpunkt der Ablieferung, Ablieferungsort

(1) Das Pflichtstück, einschließlich der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Druckwerke und Gegenstände, ist innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung durch den Ablieferungspflichtigen unaufgefordert, unentgeltlich und auf seine Kosten unmittelbar an die in § 20 des Gesetzes genannten Stellen abzusenden. Dies gilt auch für die einzelnen Hefte und Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Druckwerken.

(2) Tageszeitungen sind abweichend von Absatz 1 nach Ablauf jedes Monats gesammelt abzuliefern, wenn sie die Deutsche Bibliothek anfordert.

(3) Verbreitung im Sinne des Absatzes 1 ist diejenige Tätigkeit, durch die das Druckwerk nach Herstellung einem größeren, individuell bestimmten oder unbestimmten Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Wird ein Druckwerk einzeln auf Anforderung verlegt, so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot, daß von der Vorlage auf Bestellung Exemplare hergestellt werden.

§ 7

Verfahren bei der Ablieferung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat der Deutschen Bibliothek alle zur bibliographischen Verzeichnung der Pflichtstücke erforderlichen Angaben mitzuteilen. Hierzu ist jedem Pflichtstück, bei Zeitschriften dem ersten Heft, ein bibliographischer Begleitzettel ausgefüllt beizulegen. Die Begleitzettel werden von der Deutschen Bibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt. Bibliographische Begleitzettel können bei Musiknoten und Tonträgern im Einvernehmen mit der Deutschen Bibliothek durch andere Informationsbelege ersetzt werden.

(2) Die Deutsche Bibliothek ist zu einer Empfangsbestätigung verpflichtet, wenn der Ablieferungspflichtige die dem bibliographischen Begleitzettel anhängende Postkarte ausfüllt und seine Anschrift einträgt. Der Ablieferungspflichtige erhält die Postkarte als Empfangsbestätigung zurück. Bei periodischen Veröffentlichungen wird eine solche Empfangsbestätigung nur beim

ersten Heft neuer Zeitschriften sowie bei jährlich und seltener erscheinenden periodischen Druckwerken gegeben.

§ 8

Antrag auf Vergütung

Hält der Ablieferungspflichtige die unentgeltliche Abgabe eines bestimmten Druckwerkes für unzumutbar, so kann er dies der Deutschen Bibliothek unter Angabe der Gründe mitteilen und eine Vergütung nach § 22 des Gesetzes beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 zu stellen. Im Antrag sind Angaben über Ladenpreis, Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis sowie über Herstellungskosten und Auflagenhöhe des Druckwerkes zu machen. Die Ablieferungspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Pflichtstückverordnung vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1782), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3151), und die 1. Pflichtstückverordnung Musik vom 6. Juni 1973 (BGBl. I S. 519) außer Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts**

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1241), wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührennummer 102 102, in der Gebührennummer 110 000 bei den Listen der Arten der Artengruppen 1 und 2, in den Gebührennummern 201 100, 202 101, 203 100, in der Gebührennummer 210 000 bei den Listen der Arten der Artengruppen 1 und 2 und in den Gebührennummern 221 100, 222 100, 231 100 und 232 100 werden die Worte „Durumweizen (Hartweizen)“ jeweils durch das Wort „Hartweizen“ ersetzt.

2. In der Gebührennummer 110 000 wird die Liste der Arten der Artengruppe 3 wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Dicke Bohne (Puffbohne);“ werden die Worte „Achimenes, Aechmea,“ eingefügt;
- b) nach dem Wort „Besenheide,“ wird das Wort „Strauchmargerite,“ eingefügt;
- c) nach dem Wort „Halbpeltaten,“ wird das Wort „Osterkaktus,“ eingefügt;
- d) nach dem Wort „Usambaraveilchen,“ wird das Wort „Weihnachtskaktus,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz
Vom 14. Dezember 1982**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1240), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Position
„Abies Mill. Tanne“
werden die Positionen
„Achimenes-Hybriden Achimenes“
Aechmea Ruiz et Pav. Aechmea“
eingefügt;
- b) die Position
„Arrhenatherum elatius (L.)
Beauv. ex J. S. et K. B. Presl Glatthafer“
wird durch die Position
„Arrhenatherum elatius (L.)
P. Beauv. ex J. et C. Presl Glatthafer“
ersetzt;
- c) die Position
Brassica juncea (L.) Czern. et
Coss. ssp. juncea Sareptasenf“
wird durch die Position
„Brassica juncea (L.) Czern. et
Coss. in Czern. Sareptasenf“
ersetzt;
- d) die Position
„Brassica napus L. emend.
Metzger var. napus Raps“
wird durch die Position
„Brassica napus L. ssp. oleifera
(Metzg.) Sinsk. Raps“
ersetzt;
- e) die Positionen
„Brassica rapa L. emend.
Metzger var. rapa Herbstrübe,
Mairübe“

Brassica rapa L. emend.
Metzger var. silvestris (Lam.)
Briggs Rübsen“
werden durch die Position
„Brassica rapa L. Herbstrübe,
Mairübe,
Rübsen“

ersetzt;

- f) nach der Position
„Chamaecyparis Spach Schein-
zypresse“
wird die Position
„Chrysanthemum frutescens L. Strauch-
margerite“
eingefügt;
- g) die Position
„Daucus carota L. ssp. sativus
(Hoffm.) Arcang. Möhre“
wird durch die Position
„Daucus carota L. Möhre“
ersetzt;
- h) die Positionen
„Hordeum vulgare L. convar.
distichon (L.) Alef. Zweizeilige
Gerste“

Hordeum vulgare L. convar.
vulgare Mehrzeilige
Gerste“
werden durch die Position
„Hordeum vulgare L. sensu lato Gerste“
ersetzt;
- i) die Positionen
„Phaseolus vulgaris L. var.
nanus (L.) Aschers. Buschbohne“
Phaseolus vulgaris L. var.
vulgaris Stangen-
bohne“
werden durch die Position
„Phaseolus vulgaris L. Buschbohne,
Stangen-
bohne“
ersetzt;
- j) die Position
„Pisum sativum L. s. lat. Futtererbse,
Gemüseerbse,
Trocken-
speiseerbse“
wird durch die Position
„Pisum sativum L. Erbse“
ersetzt;
- k) die Position
„Prunus L. Kirsche,
außer
Ziersorten“
wird durch die Position
„Prunus L. Kirsche,
Pflaume,
Zwetschge,
außer
Ziersorten“
ersetzt;

l) nach der Position „Raphanus sativus L. var. sativus wird die Position „Rhipsalidopsis Britt. et Rose eingefügt;	Radieschen“ Osterkaktus“	r) die Positionen „Vicia faba L. var. major Harz Vicia faba L. var. minor Harz werden durch die Position „Vicia faba L.	Dicke Bohne (Puffbohne) Ackerbohne“ Ackerbohne, Dicke Bohne (Puffbohne)“
m) nach der Position „Salix L. wird die Position „Schlumbergera Lem. eingefügt;	Weide“ Weihnachts- kaktus“	ersetzt.	
n) nach der Position „Trifolium resupinatum L. wird die Position „Trifolium subterraneum L. eingefügt;	Persischer Klee“ Boden- früchtiger Klee“	2. Anlage 2 wird wie folgt geändert: a) die Position „Kirsche wird durch die Position „Kirsche, Pflaume, Zwetschge ersetzt;	Frankreich“ Frankreich“
o) die Position „Triticum durum Desf. wird durch die Position „Triticum durum Desf. ersetzt;	Durumweizen (Hartweizen)“ Hartweizen“	b) nach der Position „Birne werden die Positionen „Osterkaktus Weihnachtskaktus eingefügt;	Frankreich“ Dänemark Dänemark“
p) nach der Position „Triticum spelta L. wird die Position „Ulmus L. eingefügt;	Spelz“ Ulme“	c) nach der Position „Rotklee wird die Position „Ulme eingefügt.	Dänemark“ Niederlande“
q) die Position „Vaccinium Corymbosum-Hybriden wird durch die Positionen „Vaccinium-Corymbosum- Hybriden Vaccinium vitis-idaea L. ersetzt;	Kulturheidel- beere“ Kulturheidel- beere Preiselbeere“		

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über Ausnahmen von der Eichpflicht
(Eichpflicht-Ausnahmeverordnung)**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des § 8 Abs. 1 bis 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes, der durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, vom Bundesminister für Wirtschaft, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Unbeschränkte Ausnahmen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Füllwaagen in Abfüllstellen für Druckgas, wenn eine geeignete geeichte Kontrollwaage verwendet wird,
2. Vorsortierwaagen, -maßstäbe und -meßschablonen in Betrieben der Deutschen Bundespost sowie Gebührenwaagen der Teilnehmer am Freistempelverfahren,
3. Waagen, die nur zur Kontrolle des Gewichts einzelner Geldrollen geeignet sind,
4. Handzugfederwaagen im ambulanten Kleinhandel mit Altstoffen,
5. in Wäschereien und Chemischreinigungen verwendete Waagen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Wasch- oder Reinigungsmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,
6. Maße mit einem Volumen von 20 Kubikzentimeter und weniger für Obenschmieröle und andere Kraftstoffzusätze,
7. Volumen- und Durchflußmeßgeräte für Abwässer,
8. Meßeinrichtungen an Sammelfahrzeugen für Altöl,
9. Meßgeräte in Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Geschäftspartner dienen,
10. zur Eichung zugelassene Zähler und Meßwerkzeuge für Branntwein, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und seinen Ausführungsbestimmungen geprüft und beglaubigt werden,
11. Getreidemaße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter und weniger für Feuchtebestimmer,
12. Meterzähler und Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Meter und weniger,
13. Längenmeßgeräte zur Messung von Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimeter oder weniger, Kunststoffschnüren mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder weniger, Bändern jeder Art, Litzen, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Dachpappen und Dämmstoffen,
14. Wickellängen- und Dickenmeßgeräte für Naturdärme,
15. Wegstreckenzähler in
 - a) Kraftomnibussen des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) Kraftomnibussen des Ausflugsfahrten- und des Ferienzielreiseverkehrs nach § 48 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) in Kraftomnibussen für Beförderungen auf Grund der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602),
 - d) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - e) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - f) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs nach § 3 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - g) Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen, wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der gefahrenen Wegstrecke berechnet wird,
 - h) Mietwagen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird oder die mindestens für die Dauer eines Jahres an einen Mieter vermietet sind und bei denen pauschal nach einem Stufenplan gefahrener Wegstrecke abgerechnet wird,
 - i) Kundendienstfahrzeugen,
16. Wegstreckenzähler in Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die nach § 57 b der Straßenverkehrszulassungsordnung geprüft werden,
17. Parkuhren,
18. im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
 - a) Meßzylinder und Mischzylinder,
 - b) Reagenzgläser und Zentrifugengläser,
 - c) Bechergläser, Erlenmeyer-Kolben und Urin-gläser,
 - d) sonstige Volumenmeßgeräte, die nur für qualitative Untersuchungen benutzt werden,

- e) Meßgeräte bei der maschinellen Herstellung von Drageekernen, Tabletten, Pillen, Suppositorien und Kapseln und anderen Formen einzeln dosierter Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
- f) rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen von Meßgeräten mit einem geeichten Anzeigegerät, die zur zusätzlichen Darstellung von Meßwerten dienen,
- g) Meßgeräte zur Bestimmung des Atmungsdrucks und des Atemvolumens,
- h) Meßgeräte zur Bestimmung des Beatmungsdrucks und des Beatmungsvolumens,
- i) Meßgeräte zur Überwachung des Klimas, auch in Therapiekammern und -zelten sowie in Inkubatoren,
- j) Diätwaagen,
- k) Thermometer an Geräten zum Verdunsten, Trocknen, Brüten oder Wärmen,
- l) Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung von Geräten dienen,
- m) Meßgeräte zur Bestimmung der Urindichte,
- n) Meßgeräte zur Bestimmung von Gaskonzentrationen im Blut oder im Atemgas,
19. Temperatur- und Druckmeßgeräte bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, soweit sie nicht zur Bestimmung physikalischer Kennzahlen von Arzneimitteln verwendet werden,
20. Meßgeräte bei der qualitativen Prüfung von Arzneimitteln, soweit sie nicht auch zur Ermittlung der quantitativen Zusammensetzung der Arzneimittel verwendet werden,
21. Zyklothermometer,
22. Tarifschaltuhren an Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, deren Stand und deren eingestellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind; Zeitgeber für Maximumzähler, für Rundsteueranlagen und für Belastungsmeßgeräte für Gas, Wasser und Wärme; Tonfrequenzrundsteuerempfänger,
23. Überschußblindverbrauchsähler, die aus Wirk- und Blindverbrauchsählern zusammengesetzt sind,
24. Zähler zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
25. rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen für Meßgeräte für Elektrizität, für Gas mit Ausnahme der Mengenumwerter, für Wasser und für Wärme, soweit nur Meßwerte wiederholt werden oder soweit neue Meßwerte gebildet werden, die an Hand selbsttätiger Aufzeichnungen oder ohne besondere Hilfsmittel vom Vertragspartner nachprüfbar sind; im geschäftlichen Verkehr zwischen Versorgungsunternehmen müssen die Meßwerte nicht in vorgenannter Weise nachprüfbar sein,
26. Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Beton,
27. Münzwerke bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätszählern,
28. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes zur Darstellung der Meßwerte, bei denen das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere Zusatzeinrichtung ein nicht rückstellbares Zählwerk hat, soweit der geschäftliche Verkehr sich zwischen zwei gleichbleibenden Partnern über fest eingebaute Leitungen vollzieht,
29. nichtstationäre Volumenmeßanlagen, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben zur Abgabe flüssiger oder verflüssigter Düngemittel eingesetzt werden,
30. Maßstäbe und Meßbänder mit einer Länge von 2 Meter und weniger, die in der Sägewerksindustrie, im Bauhauptgewerbe, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe verwendet werden,
31. Reifenprofilmeßgeräte,
32. Pipetten für Schwefelsäure, die zur butyrometrischen Fettbestimmung von Milch und Milchprodukten dienen,
33. Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen sind,
34. Dosiereinrichtungen zur Kennzeichnung von Mineralölen nach dem Mineralölsteuergesetz 1964,
35. Verbandstoffmeßmaschinen,
36. Lagerbehälter für Bitumen,
37. Behälter für Abfälle sowie für den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial,
38. Meßgeräte zur Messung der Rauchgastemperatur nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165),
39. Meßgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen,
40. Seeschiffe, die bei der mittelbaren Bestimmung der Masse ihrer Ladung als Meßgeräte für das Volumen des von ihnen verdrängten Wassers dienen.

§ 2

Meßgeräte in Versorgungsleitungen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen gleichbleibenden Partnern Meßgeräte für

1. Wasser mit maximalem Durchfluß von mindestens 2 000 Kubikmeter je Stunde,
2. Wasserdampf,
3. die Mengenmessung von Flüssigkeiten außer Wasser mit maximalem Durchfluß von mindestens 600 Kubikmeter je Stunde,

4. die Mengenmessung von Brenngasen mit maximalem Durchfluß von mindestens 150 000 Kubikmeter je Stunde im Normzustand,
5. Brenngase mit Brennwerten unter 6,5 Kilowattstunden je Kubikmeter, die unter einem Überdruck von weniger als 3 Bar stehen, oder andere Gase als Brenngase, wenn Lieferer und Empfänger die Liefermenge unabhängig voneinander messen oder die Meßgeräte gemeinsam durch fachkundiges Personal überwachen,
6. Elektrizität mit einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 245 000 Volt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 000 Ampere,
7. Wärme mit einer Nennleistung von mindestens 10 Megawatt.

Wird die Abgabe an einen Partner mit mehreren Meßgeräten in einer Meßstation ermittelt, so gelten die in Satz 1 genannten Maximalwerte für die Summe der Maximalwerte der einzelnen Meßgeräte.

§ 3

Meßgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren.

(2) Die Einhaltung richtiger Meßergebnisse bei Meßgeräten nach Absatz 1 ist mindestens zweimal täglich mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

§ 4

Meßgeräte nach § 2 des Eichgesetzes

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Meßgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Eichgesetzes, soweit sie von Behörden verwendet werden, die mit Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht oder mit der Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder andere amtliche Zwecke oder mit der Erstattung von Schiedsgutachten beauftragt sind, wenn
 - a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
 - b) die Meßsicherheit der Meßgeräte für den Bereich, in welchem sie Verwendung finden, ohne Bedeutung ist,
2. Meßgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich dazu bestimmt und geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile mit den Bau- und Betriebsvorschriften des Straßenverkehrsrechts festzustellen, wenn sie in Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr ver-

wendet und einer Bauartprüfung und regelmäßigen Nachprüfungen nach den vom Bundesminister für Verkehr hierfür erlassenen Richtlinien unterzogen werden.

§ 5

Volumenmeßgeräte im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Pipetten mit einem Volumen von nicht mehr als 100 Mikroliter, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt und geeignet sind, wenn sie Anlage 12 Nr. 8, 15 und 16 der Eichordnung sinngemäß entsprechen,
2. medizinische Spritzen, wenn sie Anlage 15 der Eichordnung entsprechen,
3. Volumenmeßgeräte, die nur für solche quantitativen Analysen benutzt werden, deren Richtigkeit durch ständige Überwachung nach den Methoden der statistischen Qualitätskontrolle und durch Ringversuche nachgewiesen wird.

(2) Bei der Herstellung, der Einfuhr und dem sonstigen Inverkehrbringen von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist die Einhaltung der Fehlergrenzen nach Anlage 12 Nr. 15 und 16 und nach Anlage 15 der Eichordnung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen. Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei der statistischen Qualitätskontrolle und bei Ringversuchen die Richtlinien zu beachten, die von der Bundesärztekammer im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt werden.

§ 6

Zusatzeinrichtungen

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes, die

1. Meßwerte zusätzlich darstellen, wenn
 - a) das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte unverändert aufzeichnet oder speichert und diese in einer für den Geschäftspartner und die zuständige Behörde lesbaren Form zur Verfügung stehen und
 - b) sie mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ versehen sind;
2. Meßwerte programmierbar verarbeiten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind oder wenn
 - a) sie die richtige und zuverlässige Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Meßwerte erwarten lassen,
 - b) insbesondere sichergestellt ist, daß die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Meßwerte und Ergebnisse nicht durch eine unbeabsichtigte falsche Bedienung oder durch einen Eingriff ohne besonderes Hilfsmittel geändert werden können und

- c) eine laufende Überwachung der Arbeitsweise der Zusatzeinrichtung durch die zuständige Behörde möglich ist.

(2) Wer eine Zusatzeinrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Zusatzeinrichtung und ihrer Arbeitsweise mit erläuternden Skizzen (Blockschaltbild) und
2. eine Darstellung der vorgesehenen Verwendung der Zusatzeinrichtung im Rahmen der §§ 1 bis 4 des Eichgesetzes.

(3) Von der Eichpflicht ausgenommen sind rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 2 des Eichgesetzes und solche zur zusätzlichen Angabe von Meßwerten und Preisen, wenn das zugehörige Meßgerät oder eine andere zum Meßgerät gehörende geeichte Zusatzeinrichtung die ermittelten Meßwerte und zugehörigen Preise (Grund- und Verkaufspreis) unverändert auf einem Beleg abdruckt, der für den Käufer bestimmt ist.

§ 7

Formbeständige Behältnisse

(1) Formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal in den Verkehr gebracht werden (Einwegbehältnisse), sind von der Eichpflicht ausgenommen, wenn sie

1. leicht erkennbar und dauerhaft folgende Aufschriften tragen:
 - a) Nennfüllmenge in Liter,
 - b) „Zur einmaligen Verwendung“ oder „Einwegbehältnis“,
 - c) „Nicht geeicht“ und
 - d) Name und Wohnort oder die Fabrikmarke des Herstellers des Behältnisses;
2. folgende Größen der Nennfüllmenge einhalten:
 - a) bei Füllmengen von mehr als 10 Liter bis 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 5 Liter,
 - b) bei Füllmengen von mehr als 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 10 Liter.

(2) Bei der Abfüllung darf die Füllmenge im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die zulässige Minusabweichung der Füllmenge beträgt 1,5 vom Hundert der Nennfüllmenge. Diese Minusabweichung darf bei höchstens 2 vom Hundert der Behältnisse überschritten werden.

(3) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 2 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(4) Einwegbehältnisse mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als 3 vom Hundert der Nennfüllmenge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(5) Die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels

erfolgen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden (Anlage 4 a zur Fertigpackungsverordnung) entsprechend anzuwenden.

(6) Die Anforderungen in den Absätzen 2 und 4 sind auf eine Temperatur von 20 °C bezogen.

(7) Die Angabe der Nennfüllmenge muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs ist unzulässig.

§ 8

Meßgeräte nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes

(1) Auf Meßgeräten nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Worte „Nicht geeicht“ anzubringen. Die Schriftgröße dieser Angabe darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Meßgeräte	Schriftgröße
-----------	--------------

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Waagen mit einer Höchstlast von | |
| a) 50 Kilogramm und weniger | 6 Millimeter |
| b) mehr als 50 Kilogramm | 40 Millimeter |
| 2. Volumenmeßgeräte | 6 Millimeter |

Die Aufschriften müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein und beim Gebrauch der Meßgeräte im Blickfeld des Benutzers liegen.

(2) Gewichte gelten als nicht geeicht gekennzeichnet, soweit sie eine deutlich erkennbare dauerhafte Markierung in roter Farbe tragen.

§ 9

Kontrollmeßgeräte

Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 3 geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage entsprechen.

§ 10

Angabe von Gewichtswerten ohne Wägung

(1) Für Formstahl, Breitflanschträger und gebogenen Betonstahl dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn sie nach DIN 488 Teil 2 und 4, Ausgabe April 1972, DIN 1025 Teil 1 bis 4, Ausgabe Oktober 1963, DIN 1025 Teil 5, Ausgabe März 1965 oder DIN 1026, Ausgabe Oktober 1963, ermittelt worden sind. Die Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Für Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und im Verhältnis 1 : 1,020 oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch zu überprüfenden Faktor in Gewicht umgerechnet wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 7 Abs. 3 die Überprüfung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten nicht vornimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 so abfüllt, daß die Füllmenge im Mittel kleiner ist als die Nennfüllmenge,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 die festgelegte Minusabweichung überschreitet,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Einwegbehältnisse mit zu großer Minusabweichung der Füllmenge in den Verkehr bringt,

6. entgegen § 7 Abs. 7 Füllmengen nicht ordnungsgemäß angibt.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eichpflicht-Ausnahmereordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3704) außer Kraft. Höchstbelastungsanzeiger und Belastungsschreiber für Gas dürfen jedoch noch bis zum 31. Dezember 1984 ungeeicht verwendet werden.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage
(zu § 9)

**Geeignete Kontrollmeßgeräte
im Sinne der Eichpflicht-Ausnahmereordnung**

1. Zu § 1 Nr. 1
Waagen mit einer Genauigkeit, die mindestens der Genauigkeit von Handelswaagen entspricht.
2. Zu § 3 Abs. 2
Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen.
3. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1
 - 3.1 Für die Prüfung von Pipetten:
Feinwaagen
 - 3.2 Für die Prüfung von medizinischen Spritzen:
Feinwaagen oder Meßkolben mit Fehlermarken.
4. Zu § 7 Abs. 3
Waagen nach Anlage 7 Nr. 4 der Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585) in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat.
5. Gewichte
Den Waagen müssen erforderlichenfalls Gewichte beigegeben sein.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Eichordnung**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und 6 und des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und h des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), die durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) geändert worden sind, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

EO-AV

Artikel 1

Die Eichordnung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 459), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 23 a Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:
„6. Meßgeräte oder Teile von Meßgeräten, die nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind,
7. Lösch- und Ladegefäße,“.
3. § 26 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Widerruf

Die Befugnis kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch widerrufen werden, wenn der Instandsetzer

1. bei der Instandsetzung von Meßgeräten die Eichvorschriften nicht beachtet oder
 2. das Instandsetzerkennzeichen an Meßgeräten anbringt, die nicht geeicht waren.“
5. Folgender § 47 a wird eingefügt:

„§ 47 a
Bezugsquelle und Niederlegung technischer Regeln

Die technischen Regeln, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, können bei folgenden Stellen bezogen werden:

1. technische Regeln des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) und der Internationalen Normungsorganisation (ISO) beim Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln,

2. technische Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) beim VDE Verlag GmbH, Berlin,
3. technische Regeln der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) beim VDE Verlag GmbH, Offenbach.

Die technischen Regeln sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Artikel 2

Die Anlagen der Eichordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 5 Abschnitt 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

EO 5-1
Teil 1

- a) In der Inhaltsübersicht für Abschnitt 1 Teil 1 wird nach der Nummer 3.2 folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4 Ergänzende Anforderungen für Meßanlagen an Straßentankwagen und Meßanlagen für verflüssigte Gase“.
- b) Nummer 2.2.6.2.3 erhält folgende Fassung:
 - „2.2.6.2.3 Die Kammern des Behälters müssen jeweils mit einem Strudelbrecher ausgerüstet sein, außer wenn die Meßanlage einen Gasabscheider nach Nr. 1.6.2.1.4 enthält.“
- c) Nach Nummer 3.2.2.2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4 Ergänzende Anforderungen für Meßanlagen an Straßentankwagen und Meßanlagen für verflüssigte Gase
Meßanlagen nach Nr. 2.2 und 2.4 können eine EWG-Bauartzulassung auf Grund eingereicherter Unterlagen erhalten, wenn sie mit den Vorschriften des Anhangs der Richtlinie 82/625/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 zur Anpassung der Richtlinie 77/313/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßanlagen für Flüssigkeiten (außer Wasser) an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 252 S. 10) übereinstimmen.“

2. Anlage 5 Abschnitt 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

EO 5-1
Teil 2

- a) Die Nummern 1.2 und 1.2.1 erhalten folgende Fassung:
 - „1.2 Nachfolgend aufgeführte Arten von Meßanlagen bedürfen der innerstaatlichen Bauartzulassung:
 - 1.2.1 Meßanlagen nach Teil 1 Nr. 3.1.1 mit Ausnahme der Straßenzapfsäulen nach Teil 1 Nr. 2.1, wenn sie den Anforderungen nach Nr. 1.1 dieses Abschnittsteiles entsprechen, sowie der Meßanlagen an Straßentankwagen nach Teil 1 Nr. 2.2, wenn sie den Anforderungen nach Nr. 1.1 und 3.9 dieses Abschnittsteiles entsprechen.“
- b) Nummer 1.2.4 wird gestrichen.
- c) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:
 - „1.4 In Meßanlagen, die allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind oder einer innerstaatlichen Bauartzulassung bedürfen, können Volumenzähler und Zusatzeinrichtungen zu Volumenzählern verwendet werden, für die entweder eine innerstaatliche Bauartzulassung oder eine EWG-Bauartzulassung erteilt wurde.“
- d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2 Geltungsbereich
Die allgemeinen Anforderungen in Teil 1 Nr. 1 gelten für alle Meßanlagen, soweit in den besonderen Anforderungen an bestimmte Arten von Meßanlagen in Teil 1 Nr. 2 sowie in Nr. 3 und Nr. 4 dieses Abschnittsteiles nichts anderes festgelegt ist.
Die besonderen Anforderungen in Teil 1 Nr. 2.2 gelten für alle Meßanlagen an Straßentankwagen, soweit in Nr. 3.9 dieses Abschnittsteiles nichts anderes festgelegt ist.“
- e) Nach Nummer 3.8.9 wird folgende Nummer 3.9 angefügt:
 - „3.9 Meßanlagen an Straßentankwagen
 - 3.9.1 Die Meßanlagen sind so auszuführen, daß sie am zugehörigen Tankwagen eichtechnisch geprüft werden können.
Die erforderlichen Stempelstellen müssen so angeordnet sein, daß Stempelung und Nachschau ungehindert möglich sind.

- 3.9.2 Abweichend von Teil 1 Nr. 1.1.2 darf die kleinste Abgabemenge der Meßanlage größer als die kleinste Abgabemenge des Zählers festgelegt werden, jedoch 500 Liter nicht überschreiten.
- 3.9.3 Eine Entgasungseinrichtung muß stets vorhanden sein. Sie darf ausgeführt sein als
 Gasmeßverhüter
 oder
 Gasabscheider in Verbindung mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Unterbrechung des Flüssigkeitsstroms (Abschalteinrichtung), sobald die Möglichkeit besteht, daß Luft oder Gas in den Zähler gelangen kann.
 Diese Entgasungseinrichtungen bedürfen der Bauartzulassung. In Meßanlagen mit Pumpenbetrieb kann die Wirkungsweise der Entgasungseinrichtung durch eine zusätzliche Abschalteinrichtung zur Unterbrechung der Abgabe unterstützt werden.
- 3.9.4 Bei Entgasungseinrichtungen muß erforderlichenfalls in der zur Abführung von Luft oder Gasen dienenden Einrichtung ein Rückschlagventil eingebaut sein.
- 3.9.5 Besteht der zur Meßanlage gehörende Tank aus mehreren Kammern, so darf eine gemeinsame Leitung von den einzelnen Kammern zur Meßanlage vorhanden sein.
 Die Bodenventile des Tanks dürfen keine Zwischenstellungen ermöglichen (Auf-/Zu-Ventile); dies gilt nicht für die Notbetätigung.
 In jeder Kammer muß stets ein Strudelbrecher eingebaut sein, falls nicht das Bodenventil eine Strudelbrechung bewirkt.
- 3.9.6 In Meßanlagen an Straßentankwagen dürfen nur Zähler mit rückstellbarem Hauptzählwerk und nicht rückstellbarem Summierzählwerk eingebaut sein.
 Der Wechsel von Leerschlauch- auf Vollschlauchsystem und umgekehrt sowie der Wechsel zwischen den Vollschlauchsystemen darf erst nach dem Nullstellen des Hauptzählwerks möglich sein.
- 3.9.7 Das Zählwerk muß gut ablesbar sein. Falls das Zählwerk in der Meßanlage weniger als 80 cm hoch über der Fahrbahn liegt, muß die Anzeigeebene entsprechend geneigt sein.
- 3.9.8 Sind vor dem Zähler Einrichtungen zum Entlüften von Meßlagenteilen (keine Entgasungseinrichtungen) angebracht, so müssen diese mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- 3.9.9 An Entgasungseinrichtungen darf bei Gabelung der Entlüftungsleitung mit Umschaltorgan während der Abgabe keine Absperrstellung möglich sein.
- 3.9.10 Falls die Gehäuse der Filter, Gasabscheider und Gasmeßverhüter zur Flüssigkeitsentleerung eingerichtet sind, muß die Einrichtung aus einem Absperrorgan in Verbindung mit einem Rückschlagventil bestehen, das das Eindringen von Luft in das Gehäuse während der Abgabe verhindert (Ablaßeinrichtung).
 Beim Entleeren der Gehäuse muß das Meßwerk des Zählers vollständig gefüllt bleiben.
- 3.9.11 Unmittelbar hinter dem Zähler muß ein Gasanzeiger so eingebaut sein, daß er gut beobachtbar ist.
 Die Sichtstrecke des Gasanzeigers muß dem 3fachen der Nennweite des Zählers entsprechen. Sie braucht jedoch 120 mm nicht zu überschreiten. Die Nennweite des Gasanzeigers muß gleich der Nennweite des Zählers sein. Die Vorder- und Rückseite des durchsichtigen Teiles des Gasanzeigers muß jeweils mindestens ein Viertel des Umfangs betragen. Der Gasanzeiger muß mit einer Beleuchtungseinrichtung versehen sein, die so angebracht ist, daß Gaseinschlüsse in der Flüssigkeit sichtbar werden.
 Der Gasanzeiger kann entfallen, wenn ein ausreichend beleuchtetes Kontrollschauglas im unteren Bereich der Entgasungseinrichtung oder an dessen Ausgang eine ständige Kontrolle des Abgabevorganges ermöglicht. Bei der Bauartzulassung der Entgasungseinrichtung (Nr. 3.9.3) muß der Ersatz des Gasanzeigers durch das Kontrollschauglas gestattet sein.
- 3.9.12 Die Nennweite der Pumpen-Saugleitung muß der Nennweite der zugelassenen Entgasungseinrichtung entsprechen und mindestens gleich der Nennweite des Zählers sein.
- 3.9.13 Abweichend von Teil 1 Nr. 2.2.6.2.4 ist der Einbau einer Pumpe hinter dem Zähler nicht zulässig.
- 3.9.14 In Meßanlagen mit Pumpenbetrieb, die als Leerschlauchanlagen verwendet werden, muß eine Einrichtung vorhanden sein, die ein Rückströmen der Flüssigkeit verhindert. Die Einrichtung muß gegen Ausbau durch Stempelung gesichert werden können.

Zwischen Zähler und Abgrenzungspunkt darf keine Einrichtung zur Entlüftung eingebaut sein, die eine Flüssigkeitsentnahme ermöglicht.

Abweichend von Teil 1 Nr. 1.8.5 darf die Schlauchbelüftung des Leerschlauches auch von Hand durchgeführt werden.

- 3.9.15 Eine Notentleerung hinter dem Zähler darf nicht möglich sein.
- 3.9.16 Die Tankwagen und Anhänger dürfen mit Anschlußstutzen zur Abgabe des Tankinhalts ohne Benutzung der Meßanlage versehen sein. Zum Füllen des Tanks mit eigener oder fremder Pumpe dürfen Anschlußstutzen vorhanden sein. Hierfür dürfen auch die vorgenannten Anschlußstutzen verwendet werden.
- 3.9.17 In folgenden Fällen muß die Verbindung zum Zähler unterbrochen sein:
- während des Befüllens des Tankwagens über die Bodenanschlüsse,
 - während eines Umpumpvorgangs,
 - während der Abgabe ohne Benutzung der Meßanlage.
- Erforderlichenfalls müssen Ventile mit gegenseitiger Verriegelung oder Zwangsschaltung eingebaut sein. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für mitgeführte Anhänger.
- 3.9.18 Die Meßanlagen müssen so ausgeführt sein, daß ein Anschluß der Meßanlage an einen fremden Behälter und eine Abgabe über Zähler hieraus nicht möglich ist (vgl. Nr. 3.9.21).
- 3.9.19 Selbsttätig schließende Absperrrichtungen in der Meßanlage, die eine Überfüllung des Behälters, in den der Tankwageninhalt abgegeben wird, durch Unterbrechung des Abfüllvorgangs verhindern (Abfüllsicherungen), dürfen die ordnungsgemäße Benutzung der Meßanlage nicht beeinträchtigen. Der meßtechnische Einfluß der Abfüllsicherung einschließlich einer Volumenvergrößerung des Abgabeschlauches darf nicht mehr als 2 % der kleinsten Abgabemenge der Meßanlage betragen.
- 3.9.20 Elastische Verbindungselemente innerhalb des Leitungssystems dürfen nicht leicht lösbar sein. Schnellschlußkupplungen o. ä. sind nicht zulässig.
- 3.9.21 Leicht lösbare Schlauchverbindungen dürfen verwendet werden für die Verbindung
- einer Pumpe auf einer Sattel-Zugmaschine mit der Meßanlage eines Tank-Sattelanhängers,
 - einer Meßanlage auf einem Lastkraftwagen mit einem abnehmbaren Aufsetztank,
 - einer Meßanlage an einem Motorwagen (Anhänger) mit einem Tank auf einem Anhänger (Motorwagen).
- Die so lösbaren Schlauchverbindungen müssen so ausgeführt sein, daß auch bei Abtrennen der Schläuche deren ständige vollständige Füllung gewährleistet und eine Verbindung mit normalen Tankwagenkupplungen nicht möglich ist (Vollschlauch-Sonderkupplung). Der Anschluß der Meßanlage an einen anderen Behälter ist unzulässig.
- 3.9.22 In Vollschlauchmeßanlagen muß die in Teil 1 Nr. 1.8.6 geforderte Einrichtung, die das Entleeren des Schlauches während der Betriebspausen verhindert, aus einem Ventil bestehen, das nur bei Überdruck öffnet (Überdruckventil).
- 3.9.23 In Vollschlauchmeßanlagen muß an oder unmittelbar vor dem Zapf- und Überdruckventil ein Kontrollschauglas angebracht sein.
- 3.9.24 Abweichend von Teil 1 Nr. 2.2.4 ist die Anzahl der Abgabesysteme nicht begrenzt.
- 3.9.25 Wenn Meßanlagen im freien Gefälle abgeben können und der Abgrenzungspunkt der Leerschlauchleitung durch ein Auf-/Zu-Ventil gebildet wird, muß hinter dem Zähler eine Einrichtung zur Drosselung des Volumendurchflusses vorhanden sein.
- 3.9.26 In Meßanlagen mit Druckgasförderung dürfen Ventile vor dem Zähler keine Zwischenstellung ermöglichen (Auf-/Zu-Ventile). Dies gilt nicht, wenn hinter dem Zähler eine Druckhalteeinrichtung eingebaut ist.
- Zur Anzeige des Betriebsdruckes in der Meßanlage muß in der Nähe des Zählers ein Manometer eingebaut sein.
- 3.9.27 Meßtechnisch wichtige Steuerleitungen und Steuerorgane müssen gegen Beeinflussung des Meßergebnisses geschützt werden, wie
- knicksichere Ausführung der pneumatischen und hydraulischen Steuerleitungen sowie Panzerung der elektrischen Leitungen,
 - keine unnötigen Verbindungsstellen oder Abzweigungen,
 - Sicherung gegen Abtrennen von den Anschluß- und Verbindungsstellen,
 - Schutz gegen Beeinträchtigung der Steuerfunktionen.

- 3.9.28 An den Meßanlagen oder in deren Nähe müssen deutlich sichtbar und in dauerhafter Form außer der Bedienungsanweisung ein Rohrleitungsschema und eine Schaltanweisung angebracht sein, in der für die verschiedenen Betriebsweisen die zugehörige Stellung der einzelnen Schaltarmaturen dargestellt ist.
- Die Bedienungsanweisung muß mindestens folgende Hinweise enthalten:
- „Vor Beginn der Messung auf vollständige Füllung der Meßanlage, bei Vollschlauchanlage einschließlich des Zapfschlauches, achten. Nach Einschalten der Pumpe Meßanlage erforderlichenfalls mit Entlüftungseinrichtungen und durch kurzzeitiges Öffnen des Zapfventils entlüften.
- Unmittelbar vor Flüssigkeitsabgabe Zähler auf Null stellen.
- Nach Beendigung des Füllvorgangs Zählerstand ablesen.
- Pumpe abschalten.“
- Bei Leerschlauchanlagen: „Der Inhalt des Leerschlauches gehört dem Käufer. Dies gilt auch für Leerschlauchverlängerungen an Vollschläuchen.“
- 3.9.29 Am Gasanzeiger oder am Kontrollschauglas der Entgasungseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle folgender Hinweis anzubringen: „Blasenfrei zapfen“.
- 3.9.30 Wenn Straßentankwagen Peilstäbe mit einer Längen- oder Volumeneinteilung haben, müssen die Peilstäbe die Aufschrift „Peilstab nicht geeicht“ tragen.
- Außerdem muß in der Nähe der Meßanlage nachstehendes Hinweisschild angebracht sein:
- „Die Peilstäbe des Tankwagens sind nicht geeicht. Mengenbestimmungen mit Hilfe der Peilstäbe sind im geschäftlichen Verkehr unzulässig.“
- 3.9.31 Alle Teile der Entgasungseinrichtung, die das Volumen des Gerätegehäuses bestimmen oder das Abscheide- und/oder Abschaltverhalten des Gerätes beeinflussen, müssen mit einem Herstellerzeichen und den im Meßanlagenbrief angegebenen Kennzeichen versehen sein.
- Die Kennzeichen müssen auch dann ohne Behinderung besichtigt werden können, wenn die Entgasungseinrichtung in der Meßanlage montiert ist.
- 3.9.32 In der Nähe des Zählers muß ein Schild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:
- a) die Fabriknummer des Zählers,
 - b) die Angaben nach Teil 1 Nr. 1.15, sofern sie von den Zählerangaben abweichen,
 - c) die maximale Länge und maximale Nennweite der Vollschläuche.
- Auf dem Schild muß die Hauptstempelstelle vorhanden sein.
- 3.9.33 Den Meßanlagen muß ein Meßanlagenbrief mit nachfolgendem Inhalt beigegeben sein:
- a) Deckblatt mit den Angaben:
 Meßanlagenbrief einer Meßanlage an Straßentankwagen für,
 Hersteller,
 Tanknummer,
 Jahr der Herstellung,
 Art der Pumpe mit Angabe des maximalen Durchflusses und des maximalen Druckes, maximale Nennweite und maximale Länge der Vollschläuche, Kennzeichen an der Entgasungseinrichtung nach Nr. 3.9.31, Platz für Vermerke der Eichbehörde:
 Sofern amtliche Stempelzeichen unverletzt und keine Veränderungen an der Meßanlage vorgenommen werden, geeicht bis ;
 Bestätigung der im Beiblatt (Buchstabe e) vermerkten Änderungen und des Ersatzes verletzter Plomben,
 - b) Stempelplan,
 - c) Rohrleitungsschema,
 - d) Funktionsschema mit den meßtechnisch bedeutsamen Steuerleitungen,
 - e) Beiblätter mit Beschreibungen durchgeführter Meßanlagen-Änderungen, Reparaturen sowie Verletzungen amtlicher Plomben.
- Der Meßanlagenbrief ist Bestandteil der Meßanlage.

3.9.34 Übergangsvorschrift

Meßanlagen an Straßentankwagen, die den Übergangsvorschriften in Nr. 6.2 dieses Abschnittsteils in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1983 erstgeeicht werden. Meßanlagen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Eichordnung geltenden Anforderungen geeicht sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 nachgeeicht werden.

Die Anforderungen nach Nr. 3.9.27 müssen bei der Nacheichung der Meßanlagen bereits ab 1. Januar 1984 erfüllt sein."

f) Die Nummern 6.2 sowie 6.2.1 bis 6.2.6.3 werden gestrichen.

3. Anlage 7 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 erhalten die Nummern 3.2.3, 8 und 9.2.1 folgende Fassung:

„3.2.3 Ausgangswellen müssen durch eine geeignete Schutzabdeckung gesichert sein, sofern keine abnehmbare Zusatzeinrichtung an sie angeschlossen ist.

8 Anbringung von Eich- und Sicherungsstempeln

8.1 Die Stempelstellen sind so zu wählen, daß bei etwaigem Ausbau des gestempelten Teiles die aufgedrückte Stempelung zerstört wird.

8.2 Wenn die in Nr. 4.1 genannten Aufschriften auf einem besonderen, nicht dauerhaft befestigten Hauptschild angebracht werden, ist eine Stempelstelle so anzubringen, daß sie beim Abnehmen des Hauptschildes zerstört wird; dadurch soll das Abnehmen des Hauptschildes verhindert werden.

8.3 Es sind Stempelstellen für Eich- und Sicherungsstempel vorzusehen

a) auf allen Schildern, welche nicht dauerhaft befestigt und mit einer in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angabe versehen sind;

b) an allen Teilen des Zählers, die nicht auf andere Weise gegen Eingriffe gesichert werden können, wodurch

- die Angabe des Zählwerks des Zählers beeinflußt oder geändert werden kann;
- die Übertragung zwischen Meßwerk und Zählwerk geändert oder unterbrochen werden kann;
- meßtechnisch wichtige Teile des Zählers entfernt oder aus der vorgesehenen Position gerückt werden können;

c) an den Anschlußstellen von abnehmbaren Zusatzeinrichtungen bzw. Schutzabdeckungen gemäß Nr. 3.2.3.

9.2.1 Die zur EWG-Ersteichung gestellten Zähler müssen in betriebsbereitem Zustand sein. Die EWG-Ersteichung gewährleistet nicht das ordnungsgemäße Funktionieren oder die richtige Anzeige eventuell angeschlossener Zusatzeinrichtungen gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2. Mit Ausnahme der Anschlüsse gemäß Nr. 8.3 Buchstabe c sind auf diesen Zusatzeinrichtungen keine EWG-Eich- oder -Prüfstempel anzubringen."

b) In Teil 1 wird nach Nummer 9.2.1 folgende Nummer 10 angefügt:

„10 **Eich- und Sicherungsstempel**

10.1 Anbringung

Zähler, die den Anforderungen bei der Eichung entsprochen haben, werden versehen

- mit dem EWG-Eichstempel;
- mit den EWG-Sicherungsstempeln an den unter Nr. 8.3 vorgesehenen Stellen.

10.2 Gültigkeit

Die Anbringung der EWG-Eich- und -Sicherungsstempel an einem Gaszähler bescheinigt ausschließlich, daß dieser Zähler den Vorschriften dieses Abschnitts entspricht."

c) In Teil 2 erhält Nummer 5.2.1 folgende Fassung:

„5.2.1 Eine bei Belastung der Ausgangswellen mit den in Teil 1 Nr. 3.2.1 oder Nr. 3.2.2 genannten zulässigen Drehmomenten auftretende Veränderung der Anzeige darf bei Q_{\min} höchstens 1,5 % betragen; Nr. 6.3.2 muß ebenfalls eingehalten werden."

EO 7-3
Teil 1

EO 7-3
Teil 1

EO 7-3
Teil 2

EO 7-3
Teil 3

d) In Teil 3 erhalten die Nummern 3.1.1, 3.3 und 7.1 folgende neue Fassung:

- „3.1.1 Die Zähler müssen zum Messen des Druckverlustes im Eingangs- und im Ausgangsstutzen eine Druckentnahme für den statischen Druck besitzen; der im Eingangsstutzen gemessene Druck gilt als Bezugsdruck:
- 3.3 Ausführung der Druckentnahmen
- 3.3.1 Die Bohrungen für Druckentnahmen müssen einen Minstdurchmesser von 3 mm haben. Schlitzförmige Druckentnahmen müssen in Strömungsrichtung mindestens 2 mm breit sein und einen Mindestquerschnitt von 10 mm² haben.
- 3.3.2 Die Druckentnahmen müssen gasdicht verschlossen sein.
- 3.3.3 Die Druckentnahme für den Bezugsdruck muß in sichtbarer und dauerhafter Form mit der Bezeichnung „p_r“, andere Druckentnahmen mit der Bezeichnung „p“ versehen sein.
- 7.1 Richtigkeitsprüfung
- Ein Zähler genügt den Anforderungen hinsichtlich der Fehlergrenzen, wenn dies bei einer Prüfung mit den nachfolgend angegebenen Durchflüssen festgestellt wird:
- Q_{\min} 0,10 Q_{\max} *) 0,25 Q_{\max} 0,40 Q_{\max} 0,70 Q_{\max} und Q_{\max}
- Wird die Prüfung unter anderen Bedingungen durchgeführt, so muß sie ein den vorgenannten Messungen gleichwertiges Ergebnis gewährleisten.“

4. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

EO 8

**„Anlage 8
Gewichtstücke**

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsarten
- 2 Bezugsbedingungen
- 3 Bauanforderungen
- 4 Fehlergrenzen
- 5 Stempelung und Bescheinigungen
- 6 Übergangsvorschriften

1 Zulassungsarten

- 1.1 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung und zur EWG-Ersteichung zugelassen sind Gewichtstücke der Fehlergrenzenklassen E₁, E₂, F₁, F₂ und M₁, zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse sowie Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, wenn sie den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung und den in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen entsprechen.
- 1.2 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M₃ sowie Karatgewichte, wenn sie den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung und den in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen entsprechen.
- 1.3 Gewichtstücke der Klasse F₁ werden als Feingewichte, der Klasse M₁ als Präzisionsgewichte und der Klasse M₃ als Handelsgewichte bezeichnet.
- 1.4 Die zulässigen Nennwerte der Gewichtstücke ergeben sich aus Nr. 4.

2 Bezugsbedingungen

- 2.1 Hält ein Bezugsgewicht der Dichte 8 000 kg/m³ in Luft der Dichte 1,2 kg/m³ einem Gewichtstück der Temperatur 20 ° C das Gleichgewicht, so wird diesem Gewichtstück als konventioneller Wägewert ein Rechenwert zugeordnet, dessen Zahlenwert unter der Voraussetzung der Verwendung derselben Masseneinheit gleich ist dem Zahlenwert der Masse des Bezugsgewichts.

*) Der Wert 0,10 Q_{\max} gilt nur, wenn er größer als Q_{\min} ist.

Der konventionelle Wägewert m_k eines Gewichtstücks der Masse m und der Dichte ρ bei 20 °C beträgt

$$m_k = m \frac{\rho - 1,2 \text{ kg m}^{-3}}{0,999850 \cdot \rho}$$

2.2 Die Nennwerte der Gewichtstücke sind konventionelle Wägewerte. Die in Nr. 4 festgelegten Fehlergrenzen sind Fehlergrenzen der konventionellen Wägewerte.

2.3 Die Dichte der Gewichtstücke muß so gewählt sein, daß eine Abweichung der Luftdichte um 10 % vom Wert 1,2 kg/m³ höchstens einen Fehler des 0,25fachen der Eichfehlergrenze bewirkt. Für die von der relativen Eichfehlergrenze ε (einseitige Eichfehlergrenze dividiert durch Nennwert) abhängige Dichte ρ der Gewichtstücke gelten folgende Näherungsformeln:

a) $|\varepsilon| \leq 6 \cdot 10^{-5}$

$$8000 \frac{\text{kg}}{\text{m}^3} \cdot \frac{1}{1 + \frac{|\varepsilon|}{6} \cdot 10^5} \leq \rho \leq 8000 \frac{\text{kg}}{\text{m}^3} \cdot \frac{1}{1 - \frac{|\varepsilon|}{6} \cdot 10^5}$$

b) $|\varepsilon| > 6 \cdot 10^{-5}$

$$8000 \frac{\text{kg}}{\text{m}^3} \cdot \frac{1}{1 + \frac{|\varepsilon|}{6} \cdot 10^5} \leq \rho$$

3 Bauanforderungen

3.1 Gewichtstücke der Fehlergrenzenklassen E₁, E₂, F₁, F₂ und M₁

Es gilt der Anhang der Richtlinie 74/148/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit (ABl. EG Nr. L 84 S. 3).

3.2 Zylindrische Gewichtstücke und Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse

Es gelten die Anhänge der Richtlinie 71/317/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und über zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm (ABl. EG Nr. L 202 S. 14).

3.3 Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M₃

Es gelten die Anforderungen nach DIN 1924 Teil 1, Ausgabe Oktober 1982, oder die Anhänge der Richtlinie 71/317/EWG mit Ausnahme von Nummer 7 der Anhänge I und III. Gewichtstücke, die nach den Anhängen der Richtlinie 71/317/EWG ausgeführt sind, müssen zusätzlich mit „M 3“ gekennzeichnet sein. Das Herstellerzeichen darf fehlen.

3.4 Karatgewichte

Es gelten die Anforderungen nach DIN 1924 Teil 3, Ausgabe Oktober 1982.

4 Fehlergrenzen

4.1 Gewichtstücke der Fehlergrenzenklassen E₁, E₂, F₁, F₂, M₁ und M₃

Die Eichfehlergrenzen betragen:

Nennwert	Klasse E ₁ in mg	Klasse E ₂ in mg	Klasse F ₁ ¹⁾ in mg	Klasse F ₂ in mg	Klasse M ₁ ²⁾ in mg	Klasse M ₃ ³⁾ in mg
1 mg	± 0,002	± 0,006	± 0,020	± 0,06	± 0,20	–
2 mg	± 0,002	± 0,006	± 0,020	± 0,06	± 0,20	–
5 mg	± 0,002	± 0,006	± 0,020	± 0,06	± 0,20	–
10 mg	± 0,002	± 0,008	± 0,025	± 0,08	± 0,25	–
20 mg	± 0,003	± 0,010	± 0,03	± 0,10	± 0,3	–
50 mg	± 0,004	± 0,012	± 0,04	± 0,12	± 0,4	–

¹⁾ Feingewichte
²⁾ Präzisionsgewichte
³⁾ Handelsgewichte

Nennwert	Klasse E ₁ in mg	Klasse E ₂ in mg	Klasse F ₁ ¹⁾ in mg	Klasse F ₂ in mg	Klasse M ₁ ²⁾ in mg	Klasse M ₃ ³⁾ in mg
100 mg	± 0,005	± 0,015	± 0,05	± 0,15	± 0,5	–
200 mg	± 0,006	± 0,020	± 0,06	± 0,20	± 0,6	–
500 mg	± 0,008	± 0,025	± 0,08	± 0,25	± 0,8	–
1 g	± 0,010	± 0,030	± 0,10	± 0,3	± 1,0	± 10
2 g	± 0,012	± 0,040	± 0,12	± 0,4	± 1,2	± 12
5 g	± 0,015	± 0,050	± 0,15	± 0,5	± 1,5	± 15
10 g	± 0,020	± 0,060	± 0,20	± 0,6	± 2,0	± 20
20 g	± 0,025	± 0,080	± 0,25	± 0,8	± 2,5	± 25
50 g	± 0,030	± 0,10	± 0,30	± 1,0	± 3,0	± 30
100 g	± 0,05	± 0,15	± 0,5	± 1,5	± 5	± 50
200 g	± 0,10	± 0,30	± 1,0	± 3,0	± 10	± 100
500 g	± 0,25	± 0,75	± 2,5	± 7,5	± 25	± 250
1 kg	± 0,50	± 1,5	± 5	± 15	± 50	± 500
2 kg	± 1,0	± 3,0	± 10	± 30	± 100	± 1000
5 kg	± 2,5	± 7,5	± 25	± 75	± 250	± 2500
10 kg	± 5	± 15	± 50	± 150	± 500	± 5000
20 kg	± 10	± 30	± 100	± 300	± 1000	± 10000
50 kg	± 25	± 75	± 250	± 750	± 2500	± 25000

¹⁾ Feingewichte

²⁾ Präzisionsgewichte

³⁾ Handelsgewichte

4.2 Karatgewichte

Die Eichfehlergrenzen betragen:

Nennwert Kt	Eichfehlergrenzen	
	in Kt	in mg
0,01 0,02	± 0,001	± 0,2
0,05 0,1 0,2	± 0,0025	± 0,5
0,5 1 2	± 0,005	± 1
5	± 0,01	± 2
10	± 0,015	± 3
20	± 0,03	± 6
50	± 0,05	± 10
100	± 0,075	± 15
200	± 0,125	± 25
500	± 0,15	± 30

4.3 Zylindrische Gewichtstücke und Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse

4.3.1 Eichfehlergrenzen

Bei der Eichung darf das Gewichtstück nicht leichter und höchstens um den in der folgenden Tabelle festgesetzten Wert f schwerer als der Nennwert sein.

Nennwert	Zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse f	Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse f
1 g	5 mg	–
2 g	5 mg	–
5 g	10 mg	–
10 g	20 mg	–
20 g	20 mg	–
50 g	30 mg	–
100 g	30 mg	–
200 g	50 mg	–
500 g	100 mg	–
1 kg	0,2 g	–
2 kg	0,4 g	–
5 kg	0,8 g	0,8 g
10 kg	1,6 g	1,6 g
20 kg	–	3,2 g
50 kg	–	8 g

4.3.2 Verkehrsfehlergrenzen

Die Verkehrsfehlergrenzen betragen $\pm f$.

5 Stempelung und Bescheinigungen

5.1 Der Hauptstempel für die innerstaatliche Eichung und die Stempelzeichen für die EWG-Ersteichung werden bei Gewichtstücken der Fehlergrenzenklassen E_1 , E_2 und F_1 auf dem zugehörigen Gewichtskasten aufgebracht. Entsprechendes gilt für Gewichtstücke in den Fehlergrenzenklassen F_2 und M_1 von 1 g oder weniger.

5.2 Gewichtstücke von 1 g bis 10 g, deren geometrische Gestalt den zylindrischen Gewichtstücken der mittleren Fehlergrenzenklasse entspricht, brauchen bei der Nacheichung keinen neuen Hauptstempel oder kein neues Jahreszeichen zu erhalten.

5.3 Karatgewichte von 2 Kt oder weniger werden bei der Eichung nur mit dem Eichzeichen gekennzeichnet.

5.4 Eichscheine

Für Gewichtstücke der Klassen E_1 , E_2 und F_1 wird auf Antrag ein Eichschein mit Fehlerverzeichnis und Berechnungsbeispiel erteilt.

6 Übergangsvorschriften

6.1 Präzisionsgewichte, die den Bauvorschriften entsprechen, die vor dem 1. Februar 1975 gegolten haben, können bis zum 31. Dezember 1989 auch dann nachgeeicht werden, wenn sie die Verkehrsfehlergrenzen nach Nr. 4.3.2 einhalten. Die Gewichtstücke müssen mit einem Stern oder dem Buchstaben „P“ gekennzeichnet sein.

6.2 Präzisionsgewichte nach Anlage 8 Abschnitt 4 Nr. 1 bis 10 in Verbindung mit Anlage 8 Abschnitt 2 Nr. 3 und Abschnitt 3 Nr. 3 dieser Verordnung in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der EO gegolten hat, können bis zum 31. Dezember 1987 erstgeeicht und bis zum 31. Dezember 1991 nachgeeicht werden, wenn sie die dort festgesetzten Eichfehlergrenzen einhalten. Präzisionsgewichte von 500 mg oder weniger müssen mit einem Stern oder dem Buchstaben „P“ gekennzeichnet sein.

6.3 Handelsgewichte mit den Nennwerten 125 g und 250 g, die den Bauanforderungen entsprechen, die vor Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der EO gegolten haben, können noch bis zum 31. Dezember 1987 erstgeeicht und unbegrenzt nachgeeicht werden. Es gelten die Eichfehlergrenzen der Handelsgewichte mit den nächstkleineren Nennwerten nach Nummer 4.1.“

EO 9

5. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.4.3 erhält folgende Fassung:

- „2.4.3 Unveränderlichkeit
Fähigkeit einer Waage, bei mehrmaligem Aufsetzen derselben Last auf den Lastträger unter praktisch gleichen Bedingungen gleiche Wägeergebnisse anzuzeigen, wobei die systematischen Abweichungen nicht berücksichtigt werden.“

b) Nummer 10.4.5 erhält folgende Fassung:

- „10.4.5 Beschaffenheit gedruckter Wägeergebnisse
Der Abdruck von Wägeergebnissen muß unter normalen Anwendungsbedingungen deutlich und dauerhaft sein.“

c) Die Nummern 10.4.7 bis 10.4.9 erhalten folgende Fassung:

- „10.4.7 Namen oder Zeichen der Einheiten
Bei Waagen mit Anzeigeeinrichtungen muß das Wägeergebnis die Namen oder Zeichen der gesetzlichen Maßeinheiten enthalten.

Bei Waagen mit Druckwerk müssen Wägeergebnis sowie Name oder Zeichen entsprechend der Maßeinheit auf dem für die Vertragspartner bestimmten Beleg mitgedruckt werden. Name oder Zeichen der Maßeinheit sind entweder nach jedem Wägeergebnis oder am Anfang der entsprechenden gedruckten Spalte anzugeben.
- 10.4.8 Grenzen für die Anzeige der Ergebnisse
10.4.8.1 Waagen mit Analoganzeige
Der Ausschlag des Anzeigemittels ist durch Anschläge zu begrenzen, die jedoch ein Unterschreiten der Anzeige Null sowie ein Überschreiten der Anzeige für die Höchstlast über einen Bereich ohne Skalenmarken, der mindestens vier und höchstens neun Teilungswerten entspricht, zulassen müssen.

Diese Vorschrift gilt nicht für Waagen mit Kreisskala, bei denen der Zeiger mehrere Umläufe macht.
- 10.4.8.2 Waagen mit Digitalanzeige
Die Anzeige darf oberhalb der Höchstlast zuzüglich höchstens neun Teilungswerte nicht möglich sein.
- 10.4.9 Grenzen für den Abdruck der Wägeergebnisse
Der Abdruck muß unmöglich sein:
– oberhalb der Höchstlast zuzüglich höchstens neun Teilungswerte,
– bei selbsteinspielenden oder halbselbsteinspielenden Waagen, wenn eine stabile Einspiellage nicht erreicht ist, es sei denn, daß die Einspiellage durch Mittelung von Schwingungswerten bestimmt wird.

Die Grenze für den Abdruck der Ergebnisse muß in allen Fällen die gleiche sein wie die für die Anzeige.“

d) Nummer 10.8.1.2 erhält folgende Fassung:

- „10.8.1.2 Genauigkeit der Betätigung
Die Taraeinrichtung muß mindestens auf ein Viertel des kleinsten Eichwertes der Waage eingestellt werden können. Jedoch brauchen digitalgesteuerte Taraeinrichtungen nur auf die Hälfte des Eichwertes einstellbar zu sein.“

e) Nummer 10.8.1.5 erhält folgende Fassung:

- „10.8.1.5 Anzeige der Betätigung der Taraeinrichtung
Die Betätigung der Taraeinrichtung muß deutlich angezeigt werden, wenn die Anzeige vor der Tarierung
– bei Waagen mit Analoganzeige 0,5 Teilungswerte oder mehr beträgt,
– bei Waagen mit Digitalanzeige ungleich Null ist.“

f) Nummer 10.13.2.1.6 erhält folgende Fassung:

„10.13.2.1.6 Zeichen der Währungseinheiten

Das Zeichen der Währungseinheit muß bei der Anzeige und bei im Abdruck des Kaufpreises und des Grundpreises angegeben werden. Dem Grundpreis muß außerdem das Einheitenzeichen der betreffenden Masseneinheit zugeordnet sein.

Die Zeichen und Zahlen müssen von der Waage auf den für die Vertragspartner bestimmten Belegen abgedruckt werden. Die Zeichen sind nach jeder Anzeige oder jedem Abdruck des Kaufpreises und/oder des Grundpreises oder am Anfang jeder entsprechenden Druckspalte anzugeben.“

g) Folgende Nummer 10.13.2.1.10 wird eingefügt:

„10.13.2.1.10 Wert der Teilungen des Kaufpreises

Die innerstaatlichen Vorschriften sind anzuwenden.“

h) Nummer 10.13.2.3.1 erhält folgende Fassung:

„10.13.2.3.1 Digitalanzeige und Digitalabdruck des Kaufpreises

Die Einrichtungen zur Anzeige und zum Abdruck des Kaufpreises müssen mindestens vier Stellen umfassen.

Ist der Kaufpreis niedriger als die Währungseinheit, so ist die Null vor dem Komma immer anzugeben.“

i) Folgende Nummer 11.5.1.3 wird eingefügt:

„11.5.1.3 Halbselbstspielende Waagen mit Gewichtsschale

Diese Waagen sind zulässig, wenn der Selbstspielbereich 1×10^n kg beträgt, wobei n eine ganze positive oder negative Zahl oder Null ist.“

j) In Nummer 15.1.10 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) 9 m für Höchstlasten von mehr als 60 t bis 120 t“.

k) Nummer 15.3.1 erhält folgende Fassung:

„15.3.1 Grobwaagen dürfen als Baustoffwaagen in ortsgebundenen Baustoff-Aufbereitungsanlagen für Transportbeton, Mörtel, Teersplit und ähnliche Baustoffe verwendet werden.“

l) Nummer 15.3.4 wird gestrichen.

m) Nummer 15.3.5 erhält folgende Fassung:

„15.3.5 Die Mindestlast beträgt abweichend von Nr. 3 50 Teilungswerte.“

n) Nummer 16.1.4.6 erhält folgende Fassung:

„16.1.4.6 Unveränderlichkeit

Die Unveränderlichkeit wird mit mindestens drei verschiedenen Belastungen, die zwischen der Mindest- und der Höchstlast liegen, geprüft, wobei jede Wägung zehnmal zu wiederholen ist. Nach jeder Wägung wird die Waage wieder auf Null gestellt. Bei diesen Prüfungen muß die Waage die Anforderungen der Nr. 5 erfüllen.“

6. Anlage 10 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 1

Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)

EO 10-1

Inhaltsübersicht

1	Zulassungsart
2	Begriffsbestimmungen
3	Kontrolle der Abwägung
4	Mindestlasten
5	Bezeichnungen und Aufschriften
6	Stückigkeit des Wägeguts
7	Fehlergrenzen
8	Stempelstellen

- 1 Zulassungsart**
- Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA), wenn sie
- den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung,
 - den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen, und soweit anwendbar,
 - den in Anlage 9 für nichtselbsttätige Waagen festgelegten Anforderungen entsprechen sowie
 - nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sind.
- Falls einzelne Hauptbestandteile oder Zusatzeinrichtungen der SWA nicht nach den Bestimmungen der Anlage 9 allgemein zur Eichung zugelassen sind, muß für diese eine Bauartzulassung erteilt sein.
- 2 Begriffsbestimmungen**
- 2.1 Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)**
sind Meßgeräte, bei denen ein schüttbares oder fließfähiges Wägegut selbsttätig zugeführt und in gleichen Mengen selbsttätig abgewogen wird.
- 2.2 SWA mit Entleerungseinrichtung**
sind SWA mit einem Lastbehälter, der sich durch Kippen, Drehen oder durch Öffnen einer Bodenklappe, eines Ventils oder dgl. entleeren läßt.
- 2.3 SWA ohne Entleerungseinrichtung**
sind SWA mit einem Lastträger, auf dem vor jeder Wägung das für das Füllgut bestimmte Gebinde, wie Gefäß, Tüte, Beutel, Sack, aufgebracht wird.
- 2.4 SWA für Füllungswägung**
sind SWA mit oder ohne Entleerungseinrichtung, bei denen das Abwägen der eingestellten Menge während der Füllung des Lastbehälters oder des Gebindes auf dem Lastträger erfolgt.
- 2.5 SWA für Entnahmewägung**
sind SWA mit Entleerungseinrichtung, bei denen das Abwägen der eingestellten Menge während seiner Entnahme aus dem Lastbehälter erfolgt.
- 3 Kontrolle der Abwägung**
- 3.1 SWA mit einer Höchstlast von 50 kg oder weniger, mit deren Auswägeeinrichtung eine Kontrolle der Abwägung nicht möglich ist oder nicht erfolgen soll, muß eine geeichte Einstellwaage beigegeben sein, deren Eichwert kleiner oder gleich ein Tausendstel der Höchstlast der SWA ist.**
- 3.2 SWA mit einer Höchstlast von mehr als 50 kg müssen so eingerichtet sein, daß nach Ausschalten der selbsttätigen Einrichtung eine Kontrolle der Abwägung mit der Auswägeeinrichtung erfolgen kann, deren Eichwert kleiner oder gleich ein Tausendstel der Höchstlast der SWA ist.**
- 4 Mindestlasten**
- 4.1 Die untere Grenze der Mindestlast einer SWA ist abhängig vom Eichwert und beträgt:**
- 100 e für $0,5 \text{ g} \leq e \leq 20 \text{ g}$
 250 e für $20 \text{ g} < e \leq 200 \text{ g}$
 500 e für $200 \text{ g} < e$
- Die Mindestlast darf jedoch nicht kleiner sein als $\frac{1}{20}$ der Höchstlast.
- Bei Mindestlasten von 1 kg und mehr dürfen die ermittelten Werte auf volle Kilogramm abgerundet werden. Bei SWA, die keine in Masseneinheiten geteilte Auswägeeinrichtung besitzen, beträgt der Eichwert $e = \text{Max}/2000$.
- 4.2 Wenn eine Einstellwaage verwendet wird, kann bei SWA mit einer Höchstlast von 50 kg oder weniger, deren Auswägeeinrichtung nicht zur Kontrolle der Abwägung verwendet werden soll und deren Einzelabwägungen ausreichend gleichmäßig sind, die Mindestlast auf die Hälfte der Werte nach 4.1 vermindert werden. Sie darf jedoch keinesfalls kleiner sein als $\frac{1}{20}$ der Höchstlast.**

5 Bezeichnungen und Aufschriften

- 5.1 Auf einem Schild an der SWA müssen angegeben sein:
- „Selbsttätige Waage zum Abwägen“,
 - das Füllgewicht oder bei SWA für verschiedene Füllgewichte der Wägebereich, in der Form Max ... kg, Min ... kg“ oder die verschiedenen Füllgewichte,
 - das Füllgut oder Art der Füllgüter, für die die SWA bestimmt ist,
 - bei SWA für stückige Füllgüter die durchschnittlichen Stückgewichte und die zugehörigen Wägebereiche,
 - Name (Firma) und Wohnort (Sitz) oder die Fabrikmarke des Herstellers,
 - eine Fabriknummer und das Baujahr,
 - ggf. das Zulassungszeichen der Hauptbestandteile und/oder Zusatzeinrichtungen.
- 5.2 Auf den Auswägeeinrichtungen der SWA, wie auf dem Balken, Skalenblatt oder nahe der Anzeige, müssen die Höchstlast bzw. der Wägebereich und der Teilungswert angegeben sein.
- 5.3 Auswechselbare Teile müssen die Fabriknummer der SWA tragen.
- 5.4 Bei Anwendung einer beigegebenen Einstellwaage nach Nr. 3.1 muß das Schild nach Nr. 5.1 einen entsprechenden Hinweis tragen.

6 Stückigkeit des Wägeguts

- 6.1 Die Wägegüter (Füllgüter) werden nach ihrem durchschnittlichen Stückgewicht im Verhältnis zum jeweiligen Gewicht der Abwägung (Füllgewicht) in verschiedene Füllgruppen eingeteilt.
- 6.2 Füllgüter gelten als stückig, wenn das durchschnittliche Gewicht von 10 Einzelstücken (durchschnittliches Stückgewicht) des Füllguts in bezug auf das jeweilige Füllgewicht gleich oder größer ist als die in der folgenden Tabelle für Füllgruppe I angegebenen Werte:

Füllgewicht	Grenzwerte für das durchschnittliche Stückgewicht		
	Füllgruppe I	Füllgruppe II	Füllgruppe III
12,5 g oder weniger	5 mg je Gramm Füllgewicht	10 mg je Gramm Füllgewicht	40 mg je Gramm Füllgewicht
12,5 g bis 50 g	62,5 mg	125 mg	500 mg
50 g bis 2 kg	1,25 mg je Gramm Füllgewicht	2,5 mg je Gramm Füllgewicht	10 mg je Gramm Füllgewicht
2 kg bis 5 kg	2,5 g	5 g	20 g
5 kg bis 50 kg	0,5 g je kg Füllgewicht	1 g je kg Füllgewicht	4 g je kg Füllgewicht
50 kg bis 100 kg	25 g	50 g	200 g
mehr als 100 kg	0,25 g je kg Füllgewicht	0,5 g je kg Füllgewicht	2 g je kg Füllgewicht

- 6.3 Bei Abwägungen von stückigem Füllgut muß jede Füllung aus mindestens 50 Einzelstücken bestehen. Ist durch die Art der Zuführung des Füllguts sichergestellt, daß das stückige Füllgut vor Erreichen des Sollfüllgewichts dem Lastbehälter nur Stück um Stück zugeführt wird, braucht die Füllung nur aus 25 Einzelstücken zu bestehen.
- 6.4 Stoffe, deren Schüttdichte sich nicht mit angemessenem technischem Aufwand konstant halten läßt, können in ihrer Stückigkeit der nächsthöheren Füllgruppe (Nr. 6.2) zugeordnet werden.

7 Fehlergrenzen

- 7.1 Für die Auswägeeinrichtung der SWA gelten die Eichfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse **III** nach Anlage 9.
- 7.2 Die Eichfehlergrenzen bei Abweichung nach Mindergewicht betragen für alle Füllgutarten
- 7.2.1 – für die Einzelabwägung von
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| 12,5 g oder weniger | 40 mg je Gramm Füllgewicht |
| 12,5 g bis 50 g | 500 mg |
| 50 g bis 2 kg | 10 mg je Gramm Füllgewicht |
| 2 kg bis 5 kg | 20 g |
| 5 kg bis 50 kg | 4 g je Kilogramm Füllgewicht |
| 50 kg bis 100 kg | 200 g |
| mehr als 100 kg | 2 g je Kilogramm Füllgewicht |
- 7.2.2 – für das Mittel aus 10 Abwägungen von
- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 12,5 g oder weniger | 16 mg je Gramm Füllgewicht |
| 12,5 g bis 50 g | 200 mg |
| 50 g bis 2 kg | 4 mg je Gramm Füllgewicht |
| 2 kg bis 5 kg | 8 g |
| 5 kg bis 50 kg | 1,6 g je Kilogramm Füllgewicht |
| 50 kg bis 100 kg | 80 g |
| mehr als 100 kg | 0,8 g je Kilogramm Füllgewicht |
- 7.3 Die Eichfehlergrenzen bei Abweichung nach Mehrgewicht betragen
- 7.3.1 – beim Abwägen von nicht stückigem Füllgut (Nr. 6.2 und 6.4) die unveränderten Werte nach Nr. 7.2,
- 7.3.2 – beim Abwägen von stückigem Füllgut
- für die Einzelabwägung in
 - Füllgruppe I : Das 8fache des durchschnittlichen Stückgewichts,
 - Füllgruppe II : Das 2fache des sich nach Nr. 7.2.1 ergebenden Wertes,
 - Füllgruppe III: Das 2fache des durchschnittlichen Stückgewichts,
 - für das Mittel aus 10 Abwägungen

das 0,4fache der Fehlergrenzen der Einzelabwägung nach Buchstabe a,
- 7.3.3 – beim Abwägen von schlecht zuführbaren Füllgütern, wie z. B. backfertige Mehle, Milchpulver, gebrauchsfertige Suppeneinlagen oder Waschpulver
- für die Einzelabwägung

das 2fache der Fehlergrenzen nach Nr. 7.2.1,
 - für das Mittel aus 10 Abwägungen

das 2fache der Fehlergrenzen nach Nr. 7.2.2,
- 7.3.4 – beim Abwägen von staubenden mineralischen Stoffen, wie z. B. Thomasmehl, Kohlenstaub, Zement oder Soda
- für die Einzelabwägung

das 3fache der Fehlergrenzen nach Nr. 7.2.1,
 - für das Mittel aus 10 Abwägungen

das 3fache der Fehlergrenzen nach Nr. 7.2.2,
- 7.3.5 – bei 10 % der geprüften Einzelabwägungen für alle Füllgüter der Nr. 7.3.1 bis 7.3.4 das 1,5fache der jeweiligen Fehlergrenzen.

8 Stempelstellen

Die Hauptstempelstelle muß am Schild nach Nr. 5.1 oder an einer sichtbaren Stelle der selbsttätigen Waage vorhanden sein. Sie darf zugleich das Schild gegen Abnahme sichern."

7. Anlage 10 Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2

EO 10-2

Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen (SWW)

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsart
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Genauigkeitsklassen
- 4 Kleinste Abgabemenge
- 5 Bezeichnungen und Aufschriften
- 6 Fehlergrenzen
- 7 Stempelstellen

1 Zulassungsart

Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen (SWW), wenn sie

- den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung,
- den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen, und soweit anwendbar,
- den in Anlage 9 für nichtselbsttätige Waagen festgelegten Anforderungen entsprechen sowie
- nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sind.

Falls einzelne Hauptbestandteile oder Zusatzeinrichtungen der SWW nicht nach den Bestimmungen der Anlage 9 allgemein zur Eichung zugelassen sind, muß für diese eine Bauartzulassung erteilt sein.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen (SWW) sind selbsteinspielende Handelswaagen, bei denen das Wägegut selbsttätig zugeführt, in einzelnen Stücken oder Füllungen (diskontinuierlich) gewogen und abgeführt wird. Dieser automatische Ablauf wird ohne Eingreifen von Bedienungspersonal immer wieder neu eingeleitet.

2.2 SWW für Einzelwägungen

Die Masse des Wägeguts wird ausschließlich in Einzelwägungen bestimmt.

2.3 Totalisierende SWW

Die Masse des Wägeguts wird in Einzelwägungen und/oder durch Addition mehrerer Einzelwägungen bestimmt.

2.4 Einzelwägung

Wägung und selbsttätige Registrierung des Wägeergebnisses einschließlich selbsttätiger Zu- und Abführung des Wägeguts;

- statische Einzelwägung,
keine Relativbewegung zwischen Wägegut und Lastträger während der Wägung,
- dynamische Einzelwägung,
Relativbewegung zwischen Wägegut und Lastträger während der Wägung.

2.5 Kleinste Abgabemenge

Aus einer oder mehreren Einzelwägungen bestehende Menge an Wägegut, die von einer totalisierenden SWW zusammenhängend bestimmt werden muß.

3 Genauigkeitsklassen

Totalisierende SWW können in zwei verschiedenen Genauigkeitsklassen ausgeführt sein, die nur eine Abstufung innerhalb der Handelswaagenklasse darstellen. Sie unterscheiden sich nur in den Fehlergrenzen und der kleinsten Abgabemenge.

4 Kleinste Abgabemenge

Die kleinste Abgabemenge der totalisierenden SWW wird als Mindestanzahl der vorzunehmenden Einzelwägungen und der dabei insgesamt gewogenen Mindestmenge angegeben. Die Mindestanzahl kann eine oder mehrere Einzelwägungen betragen.

Die untere Grenze der Mindestmenge ist festgelegt, sie beträgt

- in der Genauigkeitsklasse **III** B das 400fache
- in der Genauigkeitsklasse **III** C das 200fache

des Teilungswertes der Anzeigeeinrichtung (Addierwerk oder Druckwerk).

Sie darf jedoch nicht größer sein als die Menge, die bei der eichtechnischen Prüfung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kontrollwaage sowie des Fassungsvermögens der vorhandenen Behälter und Fahrzeuge transportiert und verwogen werden kann.

5 Bezeichnungen und Aufschriften

Auf einem Schild an der SWW müssen angegeben sein:

5.1 Für alle Ausführungen der SWW

- a) „Selbsttätige Waage zum Wägen“,
- b) Name oder Fabrikmarke des Herstellers,
- c) Fabriknummer und Baujahr,
- d) Höchstlast und Mindestlast,
- e) Eichwert und Teilungswert,
- f) Art der Wägegüter,
- g) ggf. das Zulassungszeichen der Hauptbestandteile und/oder Zusatzeinrichtungen.

5.2 Zusätzlich für totalisierende SWW

- a) Genauigkeitsklasse in der Form „**III** B“ oder „**III** C“,
- b) kleinste Abgabemenge in der Form
„... kg“ oder „... t“
„... Wägungen“.

5.3 Zusätzlich für SWW für Einzelwägungen

- a) Genauigkeitsklasse in der Form „**III**“
- b) „für Einzelwägungen“.

6 Fehlergrenzen

6.1 SWW für Einzelwägungen

6.1.1 Für statische Einzelwägungen im nichtselbsttätigen und im selbsttätigen Betrieb gelten die Eichfehlergrenzen und die Mindestlast für nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse **III** nach Anlage 9.

6.1.2 Für dynamische Einzelwägungen im selbsttätigen Betrieb gelten die um 0,5 e erhöhten Eichfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse **III** nach Anlage 9. Die Verkehrsfehlergrenzen sind gleich dem Doppelten der Eichfehlergrenzen für die statische Einzelwägung.

6.2 Totalisierende SWW

6.2.1 Für die Waage im nichtselbsttätigen Betrieb gelten die Eichfehlergrenzen für nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse **III** nach Anlage 9.

6.2.2 Im selbsttätigen Betrieb mit Wägegut betragen die Eichfehlergrenzen
in der Genauigkeitsklasse **III** B 1,25 g
in der Genauigkeitsklasse **III** C 2,5 g
für jedes Kilogramm der gewogenen Menge.

6.2.3 Bei SWW mit Digitalanzeige oder Digitalabdruck erweitern sich

- die Eichfehlergrenzen nach Nr. 6.2.2 und
- die Verkehrsfehlergrenzen (doppelte Eichfehlergrenzen nach Nr. 6.2.2)

für jede Abgabemenge gleich oder größer der kleinsten Abgabemenge um 0,5 Teilungswerte.

7 Stempelstellen

Die Hauptstempelstelle muß am Schild nach Nr. 5.1 oder an einer sichtbaren Stelle der selbsttätigen Waage vorhanden sein. Sie darf zugleich das Schild gegen Abnahme sichern.“

8. Anlage 13 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

EO 13–1

- a) In der Gliederung nach der Überschrift „Dichte-, Gehalts- und Konzentrationsmeßgeräte“ werden die Worte „Teil 2 Dichtearäometer für Alkohol und Alkoholometer; EWG-Anforderungen“ ersetzt durch die Worte „Teil 2 Alkoholometer und Aräometer für Alkohol; EWG-Anforderungen“.
- b) Teil 2 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 1
– Teil 2 –**

EO 13–1
Teil 2

**Alkoholometer und Aräometer für Alkohol
EWG-Anforderungen**

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsart
2 Anforderungen

1 Zulassungsart

Alkoholometer und Aräometer für Alkohol können eine EWG-Bauartzulassung erhalten.

2 Anforderungen

Es gilt der Anhang der Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol (ABl. EG Nr. L 262 S. 143), geändert durch die Richtlinie 82/624/EWG der Kommission vom 1. Juli 1982 (ABl. EG Nr. L 252 S. 8).“

9. Anlage 15 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 3
Medizinische Spritzen**

EO 15–3

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsart
2 Begriffsbestimmungen
3 Einheiten
4 Bezeichnungen und Aufschriften
5 Fehlergrenzen
6 Stempelstellen

1 Zulassungsart

- Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind medizinische Spritzen, wenn sie
- den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung und
 - den in diesem Abschnitt festgesetzten Anforderungen entsprechen sowie
 - nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Das Nennvolumen oder ein durch zwei beliebige Teilstriche abgegrenztes Teilvolumen ist definiert als das Wasservolumen bei 20 °C, das aus der Spritze abläuft, wenn die Kante oder Einstellmarke des Kolbens die gesamte Skale oder den betreffenden Teil der Skale durchläuft.
- 2.2 Das Füllvolumen wird abgelesen, wenn die Kante oder Einstellmarke des Kolbens auf der Mitte des Teilstrichs steht.

3 Einheiten

- 3.1 Als Einheit des Volumens darf das Milliliter oder das Kubikzentimeter verwendet werden.
- 3.2 Auf Spritzen für bestimmte Arzneimittel darf eine zusätzliche Einteilung vorhanden sein, die auf das Arzneimittel Bezug nimmt.

4 Bezeichnungen und Aufschriften

- 4.1 Auf der Skale muß das Einheitenzeichen ml oder cm³ angegeben sein.
- 4.2 Spritzen, die nur für bestimmte Flüssigkeiten, wie Insulin, vorgesehen sind, müssen eine entsprechende Aufschrift tragen.

- 4.3 Auf der zusätzlichen Einteilung nach Nr. 3.2 muß für die auf das Arzneimittel bezogene Einheit ein entsprechendes Kurzzeichen angegeben sein.
- 5 Fehlergrenzen**
- 5.1 Die Eichfehlergrenzen des Nennvolumens oder der Volumen, die der Hälfte des Nennvolumens entsprechen oder größer sind, betragen bei einem Nennvolumen von
 2 ml oder weniger $\pm 5\%$
 mehr als 2 ml $\pm 4\%$
 des gemessenen Volumens.
- 5.2 Die Eichfehlergrenzen aller Volumen von weniger als der Hälfte des Nennvolumens sind konstant und betragen die Hälfte des Wertes, der sich nach Nr. 5.1 für das Nennvolumen ergibt.
- 5.3 Die Eichfehlergrenzen betragen in keinem Fall mehr als ein Skalenwert der Volumenskala.
- 6 Stempelstellen**
- 6.1 Die Hauptstempelstelle muß an der den Maßraum begrenzenden Strichmarke vorgesehen sein.
- 6.2 Bei Spritzen mit Anschlag muß zur Sicherung gegen eine Verschiebung des Anschlags eine Sicherungsstempelstelle vorgesehen sein.
- 6.3 Nr. 6.1 und 6.2 gelten nicht für Spritzen, die nicht geeicht sein müssen und nicht für Einmalspritzen.“

10. In Anlage 18 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:

EO 18-9

**„Abschnitt 9
Bremsprüfstände**

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsart und Begriffsbestimmungen
- 2 Einheiten
- 3 Bauanforderungen
- 4 Zusatzeinrichtungen
- 5 Bezeichnungen und Aufschriften
- 6 Fehlergrenzen
- 7 Stempelstellen
- 8 Übergangsvorschriften
- 1 Zulassungsart und Begriffsbestimmungen**
- 1.1 Die Bauarten der Bremsprüfstände bedürfen der innerstaatlichen Zulassung.
- 1.2 Bremsprüfstände sind Meßgeräte, mit denen die Bremskraft von Kraftfahrzeugen ermittelt wird.
- 2 Einheiten**
- Die Bremskraft ist in Newton (Einheitenzeichen: N) anzugeben. Nebenteilungen in Meter durch Sekundenquadrat (Einheitenzeichen: m/s²) oder in Prozent (%) Abbremsung sind zulässig.
- 3 Bauanforderungen**
- Es gelten die Anforderungen der „Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen“ des Bundesministers für Verkehr vom 26. Juli 1978 (Verkehrsblatt 1978 S. 348). Bei der Bauartzulassung können zusätzliche Bauanforderungen festgelegt werden.
- 4 Zusatzeinrichtungen**
- Bremsprüfstände dürfen mit weiteren Einrichtungen zur Anzeige oder Aufzeichnung der Bremskraft versehen sein.
- 5 Bezeichnungen und Aufschriften**
- 5.1 Der Meßbereich in Newton muß auf der Anzeigeeinrichtung und auf einem Schild angegeben sein.

- 5.2 Das Schild nach Nr. 5.1 muß zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- Name (Firma) und Wohnort (Sitz) oder die Fabrikmarke des Herstellers
 - eine Fabriknummer und das Baujahr
 - das Zulassungszeichen

6 Fehlergrenzen

6.1 Eichfehlergrenzen

- 6.1.1 Die Fehlergrenzen für die Anzeige und Aufzeichnung der Bremskraft betragen bei einem Meßwert als n-faches des
- | Meßbereich-Endwertes | Eichfehlergrenzen |
|----------------------|------------------------------------|
| $0 \leq n \leq 0,3$ | $\pm 3\%$ des Meßbereich-Endwertes |
| $0,3 \leq n \leq 1$ | $\pm 10\%$ des Meßwertes |

- 6.1.2 Die Anzeigen und Aufzeichnungen beider Meßgeräte für die Räder einer Achse dürfen nur um die Hälfte der unter Nr. 6.1.1 genannten Fehlergrenzen voneinander abweichen. Als Bezugswert dient der größere Anzeigewert.

- 6.2 Die Verkehrsfehlergrenzen entsprechen den Eichfehlergrenzen.

7 Stempelstellen

- 7.1 Die Hauptstempelstelle muß auf dem Schild nach Nr. 5.2 vorgesehen sein.

- 7.2 Sicherungstempelstellen werden bei der Bauartzulassung festgelegt.

8 Übergangsvorschriften

- 8.1 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind Bremsprüfstände, bei denen vor dem 31. Dezember 1983 durch eine der Bauartprüfung entsprechende Typprüfung (Gutachten) der „Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein“ in Essen oder vor dem 26. Juli 1978 durch eine Technische Hochschule die Übereinstimmung mit der „Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen“ in der Fassung vom 26. Juli 1978 oder mit der bis zum 25. Juli 1978 geltenden Fassung vom 21. Oktober 1968 (Verkehrsblatt 1968 S. 542) nachgewiesen ist.

- 8.2 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassene Bremsprüfstände können bis zum 31. Dezember 1985 erstgeeicht und unbefristet nachgeeicht werden, wenn sie die baulichen Anforderungen und Fehlergrenzen der in Nr. 8.1 aufgeführten Richtlinien einhalten.“

11. Anlage 20 Abschnitt 1 Teil 1 Nr. 7.1.3.5 wird wie folgt geändert:

- In der Tabelle VI wird in der ersten Zeile unter der Kopfzeile die Anmerknote „1)“ gestrichen.
- Unterhalb der Tabelle VI werden die Anmerknote „1)“ und der nachstehende Satz gestrichen.

EO 20-1
Teil 1

12. Anlage 21 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 21
Meßgeräte für Schall
Abschnitt 1 – Schallpegelmesser
Abschnitt 1
Schallpegelmesser**

EO 21-1

Inhaltsübersicht

- Zulassungsart
- Begriffsbestimmung
- Werkstoffe
- Bauanforderungen
- Bezeichnungen und Aufschriften
- Fehlergrenzen
- Stempelstellen
- Übergangsvorschriften

1 Zulassungsart

Die Bauarten der Schallpegelmessers bedürfen der innerstaatlichen Zulassung.

2 Begriffsbestimmung

Schallpegelmessers dienen zur Messung von frequenz- und zeitbewerteten Schalldruckpegeln. Sie bestehen im allgemeinen aus einem Mikrofon, einem Verstärker mit bestimmten Frequenzbewertungen und einem Gleichrichtungs- und Anzeigeteil mit bestimmten Zeitbewertungen.

3 Werkstoffe

Der Schallpegelmessers muß in allen Teilen aus Werkstoffen von hinreichender elektrischer, magnetischer und thermischer Unveränderlichkeit sowie mechanischer Festigkeit bestehen.

4 Bauanforderungen

Schallpegelmessers müssen mindestens den in der DIN-IEC-Norm 651, Ausgabe Dezember 1981, festgelegten Anforderungen der Klasse 1 oder Klasse 2 entsprechen.

5 Bezeichnungen und Aufschriften

5.1 Auf dem Schallpegelmessers oder auf einem mit ihm fest verbundenen Schild müssen angegeben sein:

- a) Die Klasse nach der DIN-IEC-Norm 651,
- b) Name (Firma) und Wohnort (Sitz) oder die Fabrikmarke des Herstellers,
- c) die Typbezeichnungen des Gerätes und aller notwendigen Zubehörteile, wie Mikrofon, Vorverstärker, Verlängerungsstab und Prüfschallquelle, sofern diese Bestandteil des Gerätes sind. Zusätzlich erlaubte Zubehörteile müssen angegeben sein, sofern sie in die Eichung einbezogen sein sollen;
- d) die Fabriknummer des Gerätes und aller unter Buchstabe c genannten Zubehörteile mit individuell verschiedenen Eigenschaften, wie Mikrofon, Vorverstärker und Prüfschallquelle, sofern diese Bestandteil des Gerätes sind,
- e) der Sollwert des Abgleiches mit einer Prüfschallquelle oder einer internen Referenzspannung, sofern ein solches Kalibrierverfahren vorgesehen ist,
- f) das Zulassungszeichen.

5.2 Jedem Schallpegelmessers muß eine Betriebsanweisung in deutscher Sprache beigegeben sein, die alle Angaben nach Nr. 11.2 der DIN-IEC-Norm 651 enthält.

6 Fehlergrenzen**6.1 Eichfehlergrenzen**

Die Eichfehlergrenzen entsprechen den Fehlergrenzen nach der DIN-IEC-Norm 651, Ausgabe Dezember 1981.

6.2 Verkehrsfehlergrenzen

Die Verkehrsfehlergrenzen betragen das 1,25fache der Eichfehlergrenzen, gerundet auf zentel dB.

7 Stempelstellen

7.1 Die Hauptstempelstelle muß auf dem Schallpegelmessers oder auf dem Schild nach Nr. 5.1 vorhanden sein.

7.2 Eine Sicherungsstempelstelle muß auf dem Schild nach Nr. 5.1 vorgesehen sein, wenn dieses nicht die Hauptstempelstelle trägt.

8 Übergangsvorschriften

Schallpegelmessers, die bis zum 31. Dezember 1983 nach den Anforderungen der Eichordnung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 233), Anlage 21 – Schallpegelmessers, sowie den „Anforderungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an Schallpegelmessers und Impulsschallpegelmessers für die Zulassung zur Eichung vom 1. Januar 1978“, PTB-Mitt. 88 (1978) S. 46, erstgeeicht worden sind, können unbefristet nachgeeicht werden, wenn sie die zum Zeitpunkt der Ersteichung geltenden Anforderungen und Fehlergrenzen einhalten.“

13. Nach Anlage 22 wird folgende Anlage 23 angefügt:

„Anlage 23

EO 23-1

Meßgeräte für ionisierende Strahlen

Abschnitt 1 – Ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme

Abschnitt 1

Ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme

Inhaltsübersicht

- 1 Zulassungsart
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Meßgrößen und Einheiten
- 4 Übergangsvorschriften für ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme nach Nr. 1.2

1 Zulassungsart

- 1.1 Die Bauarten ortsfester Strahlenschutz-Meßsysteme, deren Energie-Nenngebrauchsbereich ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 MeV bis 3 MeV fällt, bedürfen der innerstaatlichen Zulassung, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur kontinuierlichen Bestimmung der Ortsdosisleistung zwischen 10^{-7} Sievert durch Stunde und 10^2 Sievert durch Stunde oder zur Bestimmung der Ortsdosis zwischen 10^{-7} Sievert und 10 Sievert verwendet werden.
- 1.2 Allgemein zur innerstaatlichen Eichung zugelassen sind ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme nach Nr. 1.1, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 im Verkehr waren und den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sowie den in Nr. 1 bis 4 festgelegten Anforderungen entsprechen.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Ein ortsfestes Strahlenschutz-Meßsystem besteht aus mindestens einem Meßkanal.
- 2.2 Ein Meßkanal besteht aus folgenden Komponenten:
 - 2.2.1 einem Detektor,
 - 2.2.2 einem Meßumformer,
 - 2.2.3 einer vom Detektor räumlich getrennten Einrichtung zur Meßwerterfassung, die mindestens aus einer Meßwertanzeige bestehen muß,
 - 2.2.4 einer Einrichtung zur Signalübermittlung zwischen Detektor und Meßwerterfassung,
 - 2.2.5 einer Warn- und Alarminrichtung, die mindestens das Unterschreiten einer Warnschwelle nach Nr. 4.2.3 erkennen läßt.

3 Meßgrößen und Einheiten

Meßgröße für die Ortsdosis durch Photonenstrahlung ist die Photonen-Äquivalentdosis, Meßgröße für die Ortsdosisleistung ist die Photonen-Äquivalentdosisleistung. Die Einheit der Photonen-Äquivalentdosis ist das Sievert (Sv), bis zum 31. Dezember 1985 auch das Rem (rem); $1 \text{ rem} = 0,01 \text{ Sv}$. Die Einheit der Photonen-Äquivalentdosisleistung ist die Einheit der Photonen-Äquivalentdosis, geteilt durch eine gesetzliche Einheit der Zeit (s, min, h).

4 Übergangsvorschriften für ortsfeste Strahlenschutz-Meßsysteme nach Nr. 1.2

4.1 Meßgrößen und Einheiten

Meßgröße für die Ortsdosis ist auch die Standard-Ionendosis, Meßgröße für die Ortsdosisleistung ist auch die Standard-Ionendosisleistung.

Die Einheit der Standard-Ionendosis ist das Coulomb durch Kilogramm (C/kg), bis zum 31. Dezember 1985 auch das Röntgen (R). $1 \text{ R} = 2,58 \cdot 10^{-4} \text{ C/kg}$.

Die Einheit der Standard-Ionendosisleistung ist die Einheit der Standard-Ionendosis, geteilt durch eine gesetzliche Einheit der Zeit (s, min, h).

4.2 Bauanforderungen

- 4.2.1 Die Zuordnung der Komponenten jedes Meßkanals (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) untereinander muß durch eine geeignete Kennzeichnung eindeutig und unverwechselbar sein.

- 4.2.2 Bis zum 50fachen Betrag der für einen Meßkanal vorgesehenen maximalen Ortsdosisleistung muß in allen Ortsdosisleistungs-Anzeigebereichen ein Überschreiten des größten Meßwertes erkennbar sein. Ist die für den Meßkanal vorgesehene maximale Ortsdosisleistung größer als 5 Sv/h, so muß diese Forderung erfüllt sein, wenn der Detektor bei einer Ortsdosisleistung von 250 Sv/h bestrahlt wird.
- 4.2.3 Jeder Meßkanal muß eine Warnschwelle zur Funktionsfehlererkennung haben. Bei ordnungsgemäßer Funktion des Meßkanals muß durch ein dauernd vorhandenes Meßsignal diese Schwelle überschritten werden. Die Schwelle muß prüfbar, ihre Unterschreitung durch optische oder akustische Signale mindestens am Ort jeder Meßwertanzeige erkennbar sein.
- 4.2.4 Der Nenngebrauchsbereich für die Einflußgröße Photonenenergie muß mindestens die Photonenenergie 662 keV enthalten.
- 4.2.5 Die eichtechnische Prüfung des ortsfesten Strahlenschutz-Meßsystems mit Ausnahme des Detektors und der Signalverbindung vom Detektor zum Meßumformer muß für Ortsdosisleistungs-Meßbereiche, die den Wert 10 mSv/h überschreiten, mit Hilfe von Impuls- oder Stromgeneratoren möglich sein.
- 4.3 Aufschriften, Beschreibung und Bedienungsanleitung
- 4.3.1 Jede Meßwertanzeige muß den Meßort, die Meßgröße und deren Einheit erkennen lassen, jeder erfaßte Meßwert außerdem den Meßzeitpunkt.
- 4.3.2 Aus der Beschriftung der Bedienungselemente muß deren Funktion eindeutig und unverwechselbar zu erkennen sein.
- 4.3.3 Die Komponenten jedes Meßkanals (Nr. 2.2.1 bis 2.2.5) müssen durch folgende Angaben gekennzeichnet sein:
Hersteller,
Typbezeichnung,
Geräte- bzw. Fertigungsnummer (nur bei Geräten).
- 4.3.4 Eine Beschreibung und Bedienungsanleitung für das ortsfeste Strahlenschutz-Meßsystem in deutscher Sprache müssen verfügbar sein.
- 4.3.5 Ist eine radioaktive Kontrollvorrichtung (Prüfstrahler) vorhanden, so müssen auf ihr das Radionuklid, die Aktivität mit Bezugsdatum, der Hersteller und eine Geräte- oder Fertigungsnummer angegeben sein.
- 4.4 Antrag auf Eichung
Mit dem Antrag auf Eichung des ortsfesten Strahlenschutz-Meßsystems sind
- 4.4.1 die atomrechtliche Genehmigung vorzulegen,
- 4.4.2 eine ausführliche Beschreibung und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache einzureichen. Sie muß folgende Angaben enthalten:
1. Detektorart, Typbezeichnung, Hersteller,
 2. Strahlenart, für die der Meßkanal bestimmt ist,
 3. Meßgröße,
 4. Anzeige- und Meßbereich,
 5. Wirkungsweise und Abmessungen der Detektoren und Hinweise, ob der Detektor luftdicht ist,
 6. Vorzugsrichtung für die Strahlung und Lage des Bezugsortes für die Ortsdosisleistungs- bzw. Ortsdosismessung,
 7. Nenngebrauchsbereiche für die Einflußgrößen Photonenenergie, Strahleneinfallrichtung, Temperatur und Druck der Außenluft, Ortsdosisleistung (soweit erforderlich, z. B. bei gepulster Strahlung), Luftfeuchte, Lage des Detektors und Betriebsspannung,
 8. Energieabhängigkeit im Nenngebrauchsbereich,
 9. Prüfung der Warnschwelle zur Funktionsfehlererkennung (Nr. 4.2.3).
- 4.4.3 Auf Anforderung sind folgende Angaben mitzuteilen:
- die Aufstellungsorte der Komponenten jedes Meßkanals mit genauer Beschreibung der Verbindungsleitungen,
 - die Meßwertverarbeitung, -anzeige und -erfassung,
 - das Grenzwert-Meldekonzept, insbesondere die Warn- und Alarmschwellen,
 - die Stromversorgung des ortsfesten Strahlenschutz-Meßsystems,

- die Spezifikationen von Impuls- und Stromgeneratoren zur Prüfung des ortsfesten Strahlenschutz-Meßsystems mit Ausnahme der Detektoren,
- Konversionsfaktoren zur Berechnung der Ortsdosisleistung bzw. Ortsdosis aus den Impulsraten oder Strömen der Impuls- und Stromgeneratoren.

4.5 Fehlergrenzen

Die untere Eichfehlergrenze beträgt – 40 % des richtigen Meßwertes im Nenngebrauchsbereich für die Photonenenergie. Die obere Eichfehlergrenze ist nicht festgelegt.

4.6 Stempelstellen und Bescheinigung

4.6.1 Für den Hauptstempel muß eine Stempelstelle an geeigneter Stelle der Einrichtung nach Nr. 2.2 vorgesehen sein.

4.6.2 Zur Sicherung gegen unbefugte Eingriffe müssen Stempelstellen für Sicherungsstempel vorgesehen sein.

4.6.3 Über die Eichung wird ein Eichschein erteilt.

4.7 Nacheichung

Die Meßsysteme dürfen bis zum 31. Dezember 1989 nachgeeicht werden.“

Artikel 3

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Eichung von Meßgeräten – Eichenweisung – Besondere Vorschriften – Prüfung von Wasserzählern für Kaltwasser – vom 3. März 1972 (Beilage zum BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1972 S. 16) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 2 Nr. 1, 3, 5 Buchstabe a bis i und Nr. 8 treten am 1. Mai 1983 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Berichtigung
der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom 10. Dezember 1982

Die Musterseite 3 des Anhangs 3 der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. November 1982 (BGBl. I S. 1533) muß die nachstehend wiedergegebene Fassung haben:

ЗАПИСИ, ОТНОСЯЩИЕСЯ К ВОДИТЕЛЮ	
Фамилия _____	1.
Имя _____	2.
Место рождения _____	3.
Дата рождения _____	4.
Место жительства _____	5.
<hr/> КАТЕГОРИИ ТРАНСПОРТНЫХ СРЕДСТВ, НА УПРАВЛЕНИЕ КОТОРЫМИ ВЫДАНО УДОСТОВЕРЕНИЕ <hr/>	
Мотоциклы	A
Автомобили, за исключением упомянутых в категории А, разрешенный максимальный вес которых не превышает 3 500 кг (7 700 фунтов) и число сидячих мест которых, помимо сиденья водителя, не превышает восьми	B
Автомобили, предназначенные для перевозки грузов, разрешенный максимальный вес которых превышает 3 500 кг (7 700 фунтов)	C
Автомобили, предназначенные для перевозки пассажиров и имеющие более восьми сидячих мест, помимо сиденья водителя	D
Составы транспортных средств с тягачом, относящимся к категориям В, С или D, которыми водитель имеет право управлять, но которые не входят сами в одну из этих категорий или в эти категории	E
<hr/> УСЛОВИЯ, ОГРАНИЧИВАЮЩИЕ ИСПОЛЬЗОВАНИЕ <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
3	

Bonn, den 10. Dezember 1982

Der Bundesminister für Verkehr
im Auftrag
Keller

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 12. 82 Verordnung PR Nr. 1/83 zur Durchführung der Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS vom 3. Juli 1981 über die Pflicht der Stahlvertriebsunternehmen zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken (Stahlhandelspreislisten-Verordnung) neu: 720-11-23	231	11. 12. 82	1. 1. 83
24. 11. 82 Sechshundachtzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	231	11. 12. 82	20. 1. 83
6. 12. 82 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/82 – Antidumpingzoll für bestimmte Bleche mit Ursprung in Brasilien – EGKS) 613-2-1	233	15. 12. 82	16. 12. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3188/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	30. 11. 82	L 338/8
29. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3189/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2499/82 mit den Bestimmungen über die vorbeugende Destillation im Weinwirtschaftsjahr 1982/83	30. 11. 82	L 338/9
29. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder	30. 11. 82	L 338/11
29. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Referenzregelung für Fischereierzeugnisse	30. 11. 82	L 338/13
29. 11. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3193/82 der Kommission über das Ausmaß, in dem den im November 1982 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	30. 11. 82	L 338/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften
– Ausgabe in deutscher Sprache –
vom Nr./Seite

Andere Vorschriften

22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	29. 11. 82	L 337/1
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	29. 11. 82	L 337/8
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	29. 11. 82	L 337/15
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	29. 11. 82	L 337/22
22. 11. 82	Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	29. 11. 82	L 337/29